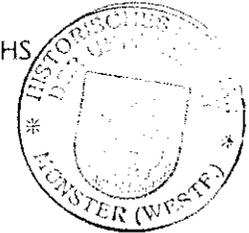


WESTFÄLISCHE ZEITSCHRIFT  
ZEITSCHRIFT FÜR VATERLÄNDISCHE  
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREIN FÜR  
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE WESTFALENS  
DURCH  
KARL ZUHORN UND ALOIS FUCHS



10706  
1954

312

103./104. BAND

1954  
REGENSBURG MÜNSTER

# Comitate im Bistum Paderborn

Von Gotthold Wagner

Die Begriffe Gau, Grafschaft, Comitatus, S. 221. — I. Rekonstruktion der Comitate aus den Urkunden. a) Comitatus Dodico, S. 223. b) Die Comitate des Bistums Paderborn, S. 226. Paderborn, Ludolf, Hahold II, Hermann, Widukind, Hahold I. Ergebnis, S. 233. — II. Rekonstruktion der Comitate aus Goen und Freigerichten, S. 235. a) Die Comitate Bilstein und Arnsberg, S. 236. b) Der Comitatus Hahold III, S. 239. c) Comitatus Hahold II, S. 246. d) Comitatus Hermann, S. 247. e) Comitatus Paderborn, S. 250. f) Comitatus Ludolf, S. 251. g) Comitatus Widukind, S. 253. h) Comitatus Hahold I, S. 254. Zusammenfassung, S. 255. — III. Die Comitate und die kirchliche Gliederung, S. 255. a) Die kirchliche Gliederung vor und nach 1231, S. 255. b) Kirchliche Gliederung und Comitate, S. 259. Ergebnis, S. 264. — IV. Comitate und Gaue, S. 265. — V. Die Comitate und der Bau der Landschaft, S. 267. — 11 Skizzen.

Das Ziel der nachfolgenden Untersuchung ist, eine Comitatekarte des Bistums Paderborn und einiger Nachbargebiete herzustellen. Ein ähnliches Ziel hatte schon Böttger<sup>1</sup> erstrebt, nur nannte er die Gebietseinheiten, die er darstellte, Gaue. Seine Gaue sind aber ganz etwas anderes als die Gaue der Gaukarten von Spruner-Menke<sup>2</sup>; sie sind weithin gleichbedeutend mit unseren Comitaten. Böttger ging bei seiner Rekonstruktion der Gaue (Comitate) von der Annahme aus, daß ursprünglich weltliche und kirchliche Gliederung einander entsprochen haben. Wir werden diese Annahme nicht machen, sondern die Comitate ohne Benutzung der kirchlichen Gliederung rekonstruieren, um hernach beide Gliederungen mit einander vergleichen zu können.

Die Worte Gau, Grafschaft, Comitatus werden in der einschlägigen Literatur je in ganz verschiedenem Sinn gebraucht, und dadurch sind viele Mißverständnisse hervorgerufen worden. Wir wollen deshalb kurz die Begriffe klären.

Das Wort „Gau“ kommt in den Urkunden vor 1050 nur als Endsilbe vor als -ga, -gowe, -kewe usw. z. B. in Patherga, Waizagawi. Gleichbedeutend mit -ga sind Endsilben wie -eiba, -feld usw. z. B. in Wettereiba, Matfeld.

Wir gebrauchen das Wort „Gau“ ferner als Übersetzung des Wortes „pagus“. Dieses Wort hat in den Urkunden zwei ganz verschiedene Bedeutungen. Das Wort „pagus“ meint einmal eine nicht scharf umrissene Landschaft in dem Sinne, wie wir von der Lüneburger Heide sprechen oder von Niedersachsen vor dem Kriege. Über den Kern solch einer Landschaft herrscht Über-

<sup>1</sup> Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. Halle 1874/76.

<sup>2</sup> Spruner-Menke, Handatlas f. d. Gesch. d. Mittelalters. Gotha 1880.

einstimmung, welche Randgebiete dazu zu rechnen seien, steht weithin im Belieben des Einzelnen. Die Größe eines solchen Pagus liegt zwischen der eines Landes wie Westfalen und der weiteren Umgebung eines Ortes. Wenn eine Urkunde den „pagus Netga“ nennt, so ist zunächst gar nicht zu entscheiden, ob sie damit eine kleine Landschaft an der Nethe meint, oder das ganze Einzugsgebiet der Nethe, d. h. alles Land, das nach der Nethe hin entwässert, oder gar noch Gebiet über das Einzugsgebiet hinaus.

Daneben kann das Wort „pagus“ noch eine ganz andere Bedeutung haben, nämlich den Amtsbezirk eines Grafen meinen; es steht dann an Stelle des Wortes „comitatus“. Das geht deutlich hervor aus dem Gebrauch des Wortes „pagus“ in den Beschreibungen der Reichsteilungen des 9. Jahrhunderts<sup>3</sup>.

Auch Namen wie Neckargau, Rheingau usw. haben in den Urkunden diese doppelte Bedeutung. Es kann ein Ort in einer Urkunde als im „pagus Neckargowe“ gelegen bezeichnet werden, der gar nicht am Neckar liegt, auch nicht in seinem Einzugsgebiet, sondern im Einzugsgebiet eines anderen Flusses. Die Urkunde meint dann, der Ort liegt in einem Comitatus, der den Namen Neckargau führt. Das ungefähre Gebiet dieses Comitatus Neckargau ist auf der Karte Nr. 35 von Spruner-Menke<sup>2</sup> zweiseitig begrenzt als Neckargowe bezeichnet. Weit nördlich davon sind innerhalb des Gebietes von anderen Gauen auf der Karte Nr. 34 eine Reihe von Orten rot unterstrichen, die auch im Neckargau genannt werden, aber mit dem Comitatus Neckargau nichts zu tun haben; sie liegen im Landschaftsgau Neckargau. — Wir haben am Wort Niedersachsen einen solchen Sinnwechsel erlebt. Während „Niedersachsen“ vor dem Krieg eine nicht scharf umrissene Landschaft war, ist „Niedersachsen“ heute ein Amtsbezirk mit scharfen Grenzen, und es umfaßt Gebiete, die man früher nicht zu Niedersachsen rechnete, während es Gebiete, die früher in ihm lagen, außerhalb läßt.

Um den Doppelsinn des Wortes „pagus“ zu berücksichtigen, kann man von Landschaftsgauen und Comitatusgauen sprechen. Wir werden in unserem Gebiet es nur mit Landschaftsgauen zu tun haben.

Das Wort Grafschaft ist die wörtliche Übersetzung von comitatus. Aber wo in Urkunden das Wort „Grafschaft“ vorkommt, bedeutet es ganz andere Gebilde, als es die „comitatus“ der Urkunden vor 1100 sind. Wir werden deshalb für die „comitatus“ der Urkunden vor 1100 das Wort „Comitatus“ gebrauchen.

<sup>3</sup> In meiner Arbeit „Comitate in den Reichsteilungsbeschreibungen“ (deponiert auf der Universitätsbibliothek Göttingen und über den deutschen Leihverkehr erhältlich) ist nachgewiesen, daß in der RTB von 806 das Wort „pagus“ Comitatus meint; ebenso kann sich die Bezeichnung „in pago Durgowe“ in der RTB von 806 nur auf den Comitatus Thurgau beziehen. In einer anderen Arbeit: „Comitate zwischen Rhein, Main und Neckar“, die demnächst in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins erscheinen wird, wird gezeigt, daß im Codex Lauresham. die Bezeichnung: „in pago Craichgowe“ in doppelter Bedeutung zu verstehen ist: a) im Landschaftsgau Cr., der das Einzugsgebiet der Kraich umfaßt, und b) im Comitatus Cr., der außer dem Landschaftsgau Cr. noch Teile von anderen Gauen umfaßt.

## I. Rekonstruktion der Comitate aus den Urkunden

### a) Comitatus Dodico

Wir beginnen mit diesem außerhalb des Bistums liegenden Comitatus, weil er sich besonders klar rekonstruieren läßt. Wir zeigen damit einmal, daß ein Comitatus ein geschlossenes Gebiet war, und bekommen außerdem eine Vorstellung über die Größe eines Comitatus.

Im Jahre 1021 schenkt Heinrich II. der Kirche zu Paderborn „comitatum quem Dodico comes, dum vixit, tenuit, situm scilicet in locis Hessiga, Netga, Nihterga“<sup>4</sup>. — Da alle drei Gaue auch als Bestandteile anderer Comitate genannt werden<sup>5</sup>, können nur Teile dieser Gaue zum Comitatus des Dodico gehört haben. So gibt uns diese Urkunde wohl einen Anhalt für die ungefähre Lage des Comitatus<sup>6</sup>, seinen Umfang gewinnen wir erst aus weiteren Urkunden.

1019 und 1020 wird der Reinhardswald mit angegebenen Grenzen im Comitatus des Dodico genannt<sup>7</sup>. Das Gebiet ist in Skizze 1 schraffiert. — 1031 liegt im Comitatus des Dodico 1) Burmi = Gottsbüren oder w. b. Wülmersen (1' bez. 1''), 2) Wederkessen w., 3) Wermanessen w., 4) Stammes, 5) Hümme<sup>8</sup>. Da Gottsbüren schon bei den Orten des Reinhardswaldes genannt war, und da irgendwelches Gebiet außer dem Wald zum Comitatus gehört haben muß, jenseits der Weser aber ein anderer Comitatus liegt, haben wir diese Orte unbedingt zum Comitatus zu rechnen. — 990, 1019, 1000/1003 werden 6) Rhöda, 7) Escheberg, 8) Meisser, 9) Helmarshausen im Comitatus des Dodico genannt<sup>9</sup>. Wir können ohne Bedenken die Orte zum Comitatus rechnen, da ein Graf Dodico zu dieser Zeit sonst nicht vorkommt. Mit den ersten drei Orten erweitern wir das Gebiet des Comitatus nach Westen, wohin er sich ja auch erstrecken muß, da gemäß der Urkunde von 1021 ein Teil des Nihterga zum Comitatus des Dodico gehören soll.

Nach den bisherigen Feststellungen können wir den Comitatus so umreißen: von Helmarshausen die Weser aufwärts bis zum Einfluß der Fulda, diese ein Stück aufwärts, dann irgendwie nach Westen. Im Nordwesten halten wir einstweilen die Diemelinie fest.

Zur weiteren Prüfung dieses Ergebnisses wollen wir den Comitatus gegen die Nachbarcomitate absetzen. Im Jahre 1019, in dem Escheberg und Meisser (7, 8) im Comitatus Dodico genannt werden, liegen Ober- und Nieder-Kaufungen, Vollmarshausen, Uschlag (F<sub>1</sub>—F<sub>4</sub>) im Comitatus eines Grafen Friedrich<sup>10</sup>. Der Comitatus des Friedrich muß von dem des Dodico verschieden sein, weil nicht zwei Grafen zur selben Zeit im selben Comitatus auftreten können. Im

<sup>4</sup> Mon. Germ. Dipl. Heinrich II. Nr. 439 (im folgenden abgekürzt: D H II 439).

<sup>5</sup> s. u. S. 226.

<sup>6</sup> s. Skizze 2.

<sup>7</sup> D H II 418, 430.

<sup>8</sup> D H II 266.

<sup>9</sup> D O III 59, D H II 407, D O III 357, D H II 47.

<sup>10</sup> D H II 406.

Comitat des Friedrich werden noch 1019 Wolfsanger, 1008 Kassel (F<sub>5</sub>, F<sub>6</sub>) genannt<sup>11</sup>.

Im Jahre 990 wird Rhöda (6) im Comitat des Dodico, Wiershausen und Meensen im Comitat des Grafen Hermann genannt<sup>12</sup>; 1017, also noch zu Lebzeiten des Dodico, liegt Gimte im Comitat des Hermann (H<sub>1</sub>—H<sub>3</sub>)<sup>13</sup>. Dieser Comitat des Hermann (Ct. Leinegau) erstreckt sich längs der Weser ungefähr bis Bursfelde<sup>14</sup>.

In einer Urkunde von 1017 wird Neder (H nördlich der Diemel) im Comitat eines Grafen Hermann genannt<sup>15</sup>. Da Dodico 1013 und 1019 genannt wird, dürfen wir annehmen, daß er auch 1017 gelebt und amtiert hat. Also muß Neder in einem vom Comitat Dodicos verschiedenen Comitat liegen. Wir werden den Comitat des Hermann später genauer kennen lernen<sup>16</sup>.

Damit haben wir den Comitat des Dodico nach drei Seiten gegen die Nachbarcomitate abgesetzt.

965 liegt der Königshof Rösebeck (10) (Rosbach, *curtis iuris regni nostri*) im Comitat des Grafen Elli<sup>17</sup>. Zu diesem Königshof gehören die Orte: Uffeln, Horikeshuson, Medriki w. b. Volkmarsen, Elsungen, Gauze w. b. Hofgeismar, Bunheim w. b. Hofgeismar; doch folgt aus der Urkunde nicht deutlich, daß sie auch im Comitat des Elli liegen sollen.

Das in der Urkunde genannte Rösebeck könnte identisch sein mit dem Rospach, das Arnulf 897 an Magdeburg schenkt<sup>18</sup>. Es soll liegen in Graf Conrads Comitaten namens Angraria und Hessa.

Rösebeck (10) liegt auf der roh angenommenen Nordgrenze unseres Comitats, nördlich von dem wir oben einen Comitat Hermann mit dem Ort Neder (H) festgestellt hatten. Da im Comitat Dodico eine große Reihe von Orten als im Hessengau gelegen bezeichnet werden<sup>19</sup>, haben wir ihn als den Comitat Hessa anzusprechen und den Comitat des Hermann als den Comitat Angraria<sup>20</sup>.

Die zu Rösebeck gehörigen Orte (a—g der Skizze 1) liegen zum größten Teil deutlich im Comitat des Dodico; Medriki (d) würde ungefähr an der Westgrenze liegen; Horikeshuson, wenn wir es mit Horkenhausen w. b.

<sup>11</sup> D H II 412, 182.

<sup>12</sup> D O III 60.

<sup>13</sup> D H II 363.

<sup>14</sup> Genauer beschrieben in: Comitatus um den Harz. Harz Zeitschr. 1. Jg. 1948.

<sup>15</sup> D H II 370.

<sup>16</sup> s. u. S. 236.

<sup>17</sup> D O I 282.

<sup>18</sup> D Arnulf 149.

<sup>19</sup> Die im Hessengau genannten Orte sind dargestellt in: Comitatus in Hessen (Manusk. Un.-Bibl. Göttingen, s. o. Anm. 3). Dort ist auch gezeigt, daß diese Gegend vorkarolingisch zu einer „provincia Hessorum“ gehört hat.

<sup>20</sup> Schroeder-Petersen, Die Ämter Wolfhagen und Zierenberg. Schriften des Instituts f. gesch. Landeskr. v. Hessen 12. Stück 1936 S. 13 ff. spricht den Comitat Maden als den Comitat Hessa der Urkunde von 897 an und rechnet Horkenhausen zu ihm; als Comitat Angraria spricht sie unseren Comitat Dodico an, zu dem sie auch Neder rechnet. Damit bekommt sie in den Jahren 958 und 1017 je zwei Grafen im selben Comitat.

Zierenberg (c) identifizieren, liegt scharf auf der Grenze gegen den Comitat Friedrich (= Ct. Maden), zu dem Zierenberg (Z) offenbar gehört. Daß Horkenhausen zum Comitat Maden gehöre, ist unwahrscheinlich; die Urkunde würde es dann wohl an erster oder letzter Stelle genannt haben.

942 liegt „Rotmereshuson in Osterbeun marca“ im Comitat des Allio<sup>21</sup>. Haben wir darunter Ostheim und Rommershausen w. dicht dabei (A der Skizze 1) zu verstehen, so ist Allio ein Vorgänger des Dodico gewesen und könnte identisch sein mit dem Elli, den wir oben 965 mit Rösebeck genannt haben.

973 werden Martharahuson und Elesenga in den Comitaten der Grafen Gumbo und Reginwerth genannt<sup>22</sup>. Identifiziert man Martharahuson mit Marxen(m) in unserem Comitat Dodico, so muß man unter Elesenga Oberelsungen (e') im Comitat Maden verstehen. Identifiziert man Martharahuson mit Merzhausen (m') im Comitat Maden, so muß man unter Elesenga Niederelsungen (e) verstehen. Unentschieden bleibt, wie man die beiden Grafen auf die beiden Comitatus verteilen soll. Einen Reginwerth werden wir später weiter westlich zum Jahre 974 kennen lernen<sup>23</sup>.

Nicht in unseren Comitat kann Udo gehören, in dessen Comitat 1018 „Siburgohuson in pago Hemeruelduin“ liegen soll<sup>24</sup>, weil in diesem Jahre Dodico noch lebt. Wir werden den Ort und Gau im Comitat Lisgau zu suchen haben, wo in diesen Jahren ein Graf Udo nachgewiesen ist<sup>25</sup>. Giese identifiziert Siburgohuson mit Sievershausen w. südlich Sülbeck<sup>26</sup>, doch ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß der Comitat Lisgau so weit nach Westen gereicht habe<sup>27</sup>.

Warburg (W) wird als Burg des Grafen Dodico bezeichnet<sup>28</sup>. Sie muß hart an der Grenze gelegen haben, denn wir werden später Warburg auch als Ort des Nachbarcomitatus kennen lernen<sup>29</sup>.

Eine Urkunde aus der Zeit um 880, die einen Grafen Hermann mit Orten im Gebiet unseres Comitatus nennt<sup>30</sup>, ist als Fälschung nachgewiesen<sup>30 31</sup>.

<sup>21</sup> D O I 48.

<sup>22</sup> D O II 37.

<sup>23</sup> s. u. S. 230.

<sup>24</sup> D H II 385.

<sup>25</sup> Comitatus um den Harz. S. 23 (s. Anm. 14).

<sup>26</sup> Zeitschr. d. h. V. f. Niedersachsen Jg. 1907 S. 203 ff. Weitere Literatur bei Schroeder-Petersen (s. Anm. 20) S. 17.

<sup>27</sup> Vita Meinwerth, cap. 13, cap. 49.

<sup>28</sup> s. u. S. 261 f.

<sup>29</sup> K. Wenck. Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. NF 26. S. 262.

<sup>30</sup> Schroeder-Petersen (s. Anm. 20) S. 7 Anm. 14.

<sup>31</sup> Der Comitat des Dodico wird 1033, nachdem ihn Paderborn in der Zwischenzeit an Mainz verloren hatte, neuerdings an Paderborn geschenkt (D C II 198). Es heißt hier: „totum Bernardi comitis quondam comitatum qui situs est in locis Hesse, Nitergo, Netgo, Bohteresgo“. Während sich die ersten drei „loci“ auf unseren Comitat Dodico beziehen, meint „Bohteresgo“ einen zweiten Comitat des Grafen Bernhard; es wird der Comitat Borocra sein, der auf meiner Comitatekarte westlich des Comitatus Mark liegt (Comitate im karolingischen Reich). Mit der Annahme, daß zwei Comitatus geschenkt werden, wird auch die sonst unverständliche Fassung „totum . . . comitatum“ klar.

## b) Die Comitate des Bistums Paderborn

Die Gliederung des Bistums in Comitata werden wir im wesentlichen aus vier Urkunden gewinnen, in denen der Kirche Comitata geschenkt werden.

Im Jahre 1001 bestätigt Heinrich II. der Kirche den Comitatus in den Gauen: a) Paterga, b) Aga, c) Treveresgau, d) Auga, e) Sorathfeld<sup>32</sup>.

1011 schenkt Heinrich II. der Kirche den Comitatus des Grafen Hahold, gelegen in den Gauen: 1) Hauerga, 2) Thiatmelli, 3) Limga, 4) Aga, 5) Parherga, 6) Treveresga, 7) Langaneka, 8) Erpesfeld, 9) Silbiki, 10) Matfeld, 11) Nihterga, 12) Sinathfeld, 13) Balleuan, prope Spriada, 14) Gambiki, 15) Gession, 16) Seuardeshusun<sup>33</sup>.

1021 schenkt Heinrich II. der Kirche den Comitatus des Grafen Ludolf, gelegen in den Gauen: I) Sorathueld, II) Sinuthueld, III) Almunga, IV) Treveresga, V) Burclaun<sup>34</sup>.

1032 schenkt Conrad II. der Kirche den Comitatus des Grafen Hermann, gelegen in den Gauen: Augau, Nettegau, Hessengau<sup>35</sup>.

In Skizze 2 ist, um die Orientierung zu erleichtern, die Grenze des Bistums nach ihrem ungefähren Verlauf gezeichnet<sup>36</sup>. Derein sind die Namen der in den obigen Urkunden genannten Gaue eingetragen. In Skizze 3 sind die Gaunamen ersetzt durch die je beigefügten Zahlen bzw. Buchstaben. Die Zahlen bzw. Buchstaben der Gaue, die in mehr als einer Schenkung genannt sind, sind je durch eine Linie umzogen. (Die übrigen Eintragungen in Skizze 3 ergeben sich aus den nachfolgenden Betrachtungen.)

Über die Lokalisierung der Gaue ist folgendes zu bemerken. Der Padergau erstreckt sich offenbar über ein großes Gebiet. Sein Name ist in Skizze 2 zweimal eingetragen, entsprechend den beiden Stellen, wo ihn offenbar die beiden ihn nennenden Urkunden meinen. In Skizze 3 stehen an diesen Stellen der Buchstabe P bzw. die Zahl 5.

Der Treveresgau ist gedeutet als Umgebung von Drevere w. bei Salzkotten. — Der Ort wird noch im 11. Jhd. genannt<sup>37</sup>.

Der Gau Burclaun (V) wird sonst mit Borgeln bei Soest identifiziert<sup>38</sup>. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß man mitten zwischen Gebieten des Bistums eine Gegend weit außerhalb nennen wird. Er ist mit Borchler w. an der Alme bei Wevelsburg identifiziert<sup>39</sup>, das dem Namen nach ebensogut paßt und sich sinngemäß in die für Ludolf genannten Gaue einfügt.

Der Gau Silbiki ist dreimal eingetragen. An der Stelle ?? zwischen Langaneka und Almunga gibt ihn die Karte von Spruner-Menke; die beiden

<sup>32</sup> D H II 45.

<sup>33</sup> D H II 225.

<sup>34</sup> D H II 440.

<sup>35</sup> D C II 178.

<sup>36</sup> Die Grenze ist gezeichnet nach den Angaben von Holscher, Die ältere Diözese Paderborn. Westfäl. Zeitschr. 37. 1879 II S. 6 ff.

<sup>37</sup> Westf. Zs. 35. II S. 126/27 und 74 II S. 22.

<sup>38</sup> Register zu Dipl. Heinrich II.; Förstemann I.

<sup>39</sup> Giefers, Geschichte der Burg und Herrschaft Wevelsburg. Westf. Zs. 22. S. 357.

anderen Stellen werden unten S. 239 ff. als die wahrscheinlicheren eingehend begründet werden<sup>40</sup>.

Sewardeshusun ist gemäß einer unten S. 247 gegebenen Lokalisierung eingetragen.

Für den Gau Erpesfeld sind die für ihn genannten Orte durch Ringel (○) eingetragen; für den Gau Nihtersi durch Kreuze (×), für den Ittergau, der wohl mit ihm identisch ist, durch stehende Kreuze (+).

Nicht eingetragen sind 13) Balleuan, 15) Gession, da ihre Lage nicht mit Sicherheit bestimmt ist. Gession wird dem Kefften entsprechen, das in dem Transsumpt 1551 genannt wird<sup>41</sup>; doch ist auch dieser Ort nicht lokalisiert.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Lokalisierung des Aga und des Auga. Für den Aga des Comitatus Hahold paßt die Lokalisierung an die Aa, einen Nebenfluß der Werre; dort ist er auch in die beiden Skizzen eingetragen. Dorthin paßt jedoch gar nicht der Aga, der in der ersten Urkunde nach dem Padergau genannt ist. — Der Auga dieser Urkunde kann unmöglich der bekannte Augau an der Weser um Höxter sein, den die letzte Urkunde zum Comitatus Hermann nennt. Also muß es wohl noch einen zweiten Auga in der weiteren Umgebung von Paderborn gegeben haben. Er könnte an der Alten-au gelegen haben, die bei Nordborden in die Alme mündet. — Wenn es zwei Augae gegeben hat, kann es auch zwei Aga gegeben haben, und wir können den Aga, der nach dem Padergau genannt wird, nach Spanden<sup>42</sup> in die Gegend nördlich Paderborn legen. Seine Lage wird für unsere Untersuchungen nicht entscheidend sein.

Eine Betrachtung der Skizze 3 läßt die der Kirche geschenkten Comitata leicht erkennen. Die Gaue der ersten Urkunde, a—d, liegen dicht beieinander und bilden ein geschlossenes Gebiet. Wir wollen es den Comitatus Paderborn (P) nennen. Ebenso bilden die Gaue des Ludolf, I—V, ein geschlossenes Gebiet, den Comitatus Ludolf (L). Die für Hahold genannten Gaue I—5 bilden wieder ein geschlossenes Gebiet, das wir als Comitatus Hahold I bezeichnen wollen (HI).

Wir wollen noch folgendes beachten. Die Gaue des Comitatus Hahold I beschreiben in guter Reihenfolge linksherum gehend die Grenzen des Comitatus. Dasselbe können wir beim Comitatus Ludolf erkennen und auch am Comitatus Paderborn.

Von den für Hahold genannten Gauen liegen die Nummer 10—16 wiederum beieinander, aber im Süden des Bistums, während die ersten fünf im Norden liegen. Diese Gaue 10—16 bilden hier wieder ein geschlossenes Gebiet, also einen Comitatus, der aber von dem ersten Comitatus des Hahold durch zwei andere Comitata getrennt ist. Wir müssen daraus schließen, daß Hahold mehr als einen Comitatus innegehabt hat, was aus dem Singular

<sup>40</sup> Die etwas langwierige Begründung würde hier den Zusammenhang gestört haben.

<sup>41</sup> s. u. S. 240.

<sup>42</sup> Spanden, Zur Geschichte der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren. Westf. Zs. 43. II S. 24.

„comitatum“ der Urkunde nicht hervorgeht bzw. dazu im Widerspruch steht, doch ist diese ungenaue Bezeichnung auch in anderen Urkunden festzustellen<sup>43</sup>. Wir nennen dieses Gebiet den Comitatus Hahold II (HII).

Es bleiben nun noch die Gaue 6—9 des Hahold. Die Gaue 7 und 8, Langeneika und Erpesfeld, liegen sicher außerhalb der Grenzen des Bistums. Die Gaue 6, 7, 8 liegen wieder in guter Reihenfolge. Darnach ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Gau 9) Silbiki innerhalb des Bistums liegen sollte. Wenn auch hier, wie bisher überall, die Gaue in sinnvoller Folge aufgezählt sind, so haben wir vom Gau Treveresga über Langeneika und Erpesfeld nach Süden weiter gehend, den Gau Silbiki da zu suchen, wo ihn die Skizze 2 zweimal nennt und in Skizze 3 die Nummern 9a und 9b stehen. Darnach bilden die restlichen vier Gaue des Hahold wieder ein zusammenhängendes Gebiet, das sich als langer Streifen längs der Bistumsgrenze hinzieht. Es wird einen dritten Comitatus des Hahold gebildet haben (HIII)<sup>44a</sup>.

Der Comitatus des Hermann ist nunmehr leicht zu erkennen. Seinen Kern bildet der Nethegau, nach Nordosten wird er in Richtung Höxter einen Teil des Augaues umfaßt haben, nach Süden einen Teil des Hessengaues. Dort muß er an den Comitatus Dodico und den Comitatus Hahold II gegrenzt haben, im Westen wird er an den Comitatus Ludolf gestoßen haben.

Die Nordostecke des Bistums ist bislang unbesetzt geblieben. Hier liegen die Orte 1) Sandebeck, 2) Hornan (wahrscheinlich nicht Horn selbst, sondern ein Flurstück in der Großflur von Horn), 3) Frodinctorp ?, 4) Vinsebeck, 5) Ratsiek, 6) Knechtahusen w. bei Steinheim, 7) Buckinhusen w. b. Blomberg, 8) Bennanhusen w. b. Istrup und Brakel, 9) Scuni ?, 10) Bergheim, 11) Homan w. b. Nienheim, 12) Holthausen sö. Nienheim. — Die Orte sind mit schräg gestellten Nummern in Skizze 3 eingetragen. — Die Orte werden 1031 im Comitatus des Widukind genannt<sup>45</sup>. Da Hermann, der Graf des südlich anschließenden Gebietes, 1031 noch lebt — sein Comitatus wird erst 1032 an Paderborn geschenkt — muß der Comitatus des Widukind von dem des Hermann verschieden sein. Wir wollen das Gebiet den Comitatus Widukind nennen.

Wir halten hier eine kurze Rückschau. In Skizze 3 sind die Comitatus ganz roh gegeneinander abgegrenzt. Der Streifen, in dem je die Grenze laufen könnte, ist an vielen Stellen sehr breit. In Skizze 4 sind die Grenzen innerhalb dieser Streifen an einigen Stellen etwas anders gelegt als in Skizze 3. In Skizze 4 ist der Höhenzug des Teutoburger Waldes eingetragen, auf ihm

<sup>43</sup> s. u. S. 233 ff.

<sup>44a</sup> Den Haholdschen Comitatus kann man wohl als das Schmerzenskind der Comitatusverfassung bezeichnen, da er sich in keiner Weise in die Vorstellung: Gau gleich oder ungefähr gleich Comitatus einfügen ließ. Eine kartenmäßige Darstellung dieses Schenkungsobjektes ist m. W. noch nicht versucht worden. Ein Stück dieses Comitatus hat Hömberg in seiner Geschichte des Werler Grafenhauses Westf. Zs. 100. Karte 5 zusammen mit dem Comitatus Ludolf dargestellt. Einen Amtsbezirk des Hahold bez. des Ludolf kann man diese durcheinander liegenden Splitter wohl nicht nennen.

<sup>44</sup> D C II 171.

werden wahrscheinlich Comitatusgrenzen gelaufen sein. Sie sind dahin in Skizze 4 gelegt, soweit es den Angaben der oben genannten Urkunden nicht widerspricht.

Wir haben alle dem Bistum Paderborn geschenkten Comitatus lokalisiert. Dabei ergab sich der „comitatus“ des Hahold als aus drei getrennten Comitatus bestehend, was dem in der Urkunde gebrauchten Singular nicht ganz entspricht; doch findet sich diese ungenaue Ausdrucksweise mehrfach.

Die dem Bistum geschenkten Comitatus Paderborn, Ludolf, Hermann, Hahold I und Hahold II füllen das Gebiet des Bistums aus bis auf ein Gebiet im Nordosten, das wir als Comitatus Widukind bezeichnet haben.

Selbst wenn wir das je für die geschenkten Comitatus durch die genannten Gaue charakterisierte Gebiet so eng wie möglich umgrenzen würden, würde nur das Gebiet des Teutoburger Waldes übrig bleiben, das nicht gut einen Comitatus gebildet haben könnte, weil kaum Menschen darin gewohnt haben werden, der betreffende Graf also kein Kontingent zum Heere hätte stellen können. Wir können also mit großer Sicherheit annehmen, daß wir alle Comitatus unseres Untersuchungsgebietes erfaßt haben.

Wir haben noch nicht alle Urkunden benutzt, die unser Gebiet betreffen. Es wäre möglich, daß sie der gefundenen Comitatusgliederung widersprechen, z. B. dadurch, daß in einem Comitatus zu gleicher Zeit zwei verschiedene Grafen auftreten. Indem wir so die einzelnen Comitatus durchgehen, werden wir auch ihre Grenzen genauer zu bestimmen suchen.

Der Comitatus Paderborn grenzt mit dem Treveresga an die Bistumsgrenze und stößt in ihm mit den Comitatus Hahold III und Ludolf zusammen. Da er mit dem letzteren auch im Sorathfeld zusammenstoßen soll, wird eine Linie vom Treveresga zum Sorathfeld die Südgrenze bilden. An dieser Linie liegt das Borchlern w. b. Wevelsburg, das wir für das Burelaun des Comitatus Ludolf genommen haben. Die Ostgrenze ist in Skizze 4 auf den Kamm des Osning gelegt. Ein Stück der Nordgrenze muß quer durch die Senne laufen, damit wir einen Teil der Senne als den Teil des Paderga ansprechen können, der zum Comitatus Hahold gehören soll.

In dem so umgrenzten Gebiet können die Orte Alfen und Etteln (A, E der Skizze 4) liegen, die 1031 im Comitatus des Amalung genannt werden<sup>46</sup>. Etteln liegt freilich so, daß man an seiner Zugehörigkeit zum Comitatus Paderborn zweifeln könnte. Wie auch immer es liegt, einen Widerspruch gegen unsere Comitatusgliederung könnte man aus dieser Urkunde nicht herauslesen. Wir werden noch einmal auf sie zurückkommen<sup>46</sup>.

Der Comitatus Ludolf grenzt mit dem Treveresga und dem Almegau an die Westgrenze des Bistums. Seine Südgrenze ist bestimmt durch das Matfeld, das er außerhalb liegen lassen muß (es gehört zum Comitatus Hahold); das Sinfeld, von dem er den nördlichen Teil enthält, während der südliche zum Comitatus Hahold gehört; und das Sorathfeld, in das er sich mit dem Comitatus

<sup>45</sup> D C II 158.

<sup>46</sup> s. u. S. 258.

Paderborn teilt. In der Skizze 3 ist der Comitatus Ludolf sicher zu klein ausgefallen, in der Skizze 4 entspricht seine Größe ungefähr der der anderen Comitatus. Das ist, ohne die Angaben der Urkunden zu verletzen, dadurch erreicht, daß ihm vom Sorathfeld und Sindfeld der größere Teil zugebilligt wurde und die Grenze dicht nördlich des Ortes Madfeld (M der Skizze) gezogen wurde. Außerdem ist die Ostgrenze auf den Kamm des Osning gelegt.

1015 wird Weine (W) im Comitatus des Ekkiko genannt<sup>47</sup>. Da Ludolf noch lebt und Weine innerhalb des Bistums, wenn auch hart an seiner Grenze, liegt, hätten wir innerhalb desselben Comitatus gleichzeitig zwei Grafen, also einen Widerspruch zu unserer Comitatusgliederung. Der Widerspruch läßt sich beheben a) mit der Annahme, daß die Bistumsgrenze hier um 1015 ein wenig weiter östlich verlaufen ist als später, b) daß ein Teil der Flur von Weine im Comitatus Ludolf lag, der andere Teil in einem Nachbarcomitatus. In beiden Fällen würde Ekkiko unseren Comitatus Hahold III innegehabt haben, der damals schon in den Händen des Bistums war. Ekkiko wäre dann ein Beauftragter oder Lehnsträger des Bistums gewesen.

Der Comitatus Hahold II grenzt im Westen mit dem Matfeld und Orten des Nihtersi an die Grenze des Bistums und mit den anderen Orten dieses Gaues an die Südgrenze des Bistums. Die Lage seiner Nordostgrenze können wir nicht genau bestimmen; doch grenzte der Comitatus dort an den Comitatus Dodico, da dieser auch Anteil am Gau Nihtersi haben soll.

980 liegen im Comitatus des Asicho die Orte Büddefeld w. b. Goldhausen, Brungeringhusen w. b. Goddelsheim, Leibach, Rhena, Korbach, Halegehusen ? (B, Br, L, R, K)<sup>48</sup>. Sie liegen in dem Gebiet, das wir für den Comitatus Hahold bestimmt hatten; Asicho ist also ein Vorgänger des Hahold gewesen. — In einer Urkunde der Zeit zwischen 822 und 826 wird Budinefeld im Comitatus des Esico genannt<sup>49</sup>. Wenn dieser Ort mit dem eben genannten Büddefeld identisch ist, wäre Esico ein Vorgänger Haholds und vielleicht ein direkter Verwandter des Asicho von 980.

974 wird Sarramaninhusen im Comitatus des Reginwerch genannt<sup>50</sup>. Wenn die Deutung von Jellinghaus<sup>51</sup> auf Sarmekhausen w. b. Korbach richtig ist, würde Reginwerch ein Vorgänger des Hahold sein. Einen Grafen Reginwerth hatten wir oben<sup>52</sup> für das Jahr 973 kennen gelernt für den Comitatus Dodico oder den Comitatus Maden.

1030 wird Padberg (P) im Comitatus eines Grafen Hahold genannt.<sup>53</sup>

Die genannten Urkunden fügen sich zwanglos in unsere Comitatusgliederung ein, die Grafen kollidieren zeitlich nicht miteinander.

<sup>47</sup> Erhard, Reg. hist. Westf. Nr. 825. Vita Meinweri cap. 53.

<sup>48</sup> D O II 227.

<sup>49</sup> Wendk, Hessische Landesgeschichte II. S. 672.

<sup>50</sup> D O II 74.

<sup>51</sup> Jellinghaus, Westfälische Ortsnamen. 1923.

<sup>52</sup> s. o. S. 225.

<sup>53</sup> D C II 152.

Der Comitatus Hermann grenzt im Süden an den Comitatus Hahold II, seine Westgrenze wird auf dem Osning laufen, im Norden wird er bis in die Gegend von Höxter und Corvey gehen, weil er einen Teil des Augau enthalten soll. Hierzu paßt eine das Kloster Corvey betreffende Urkunde<sup>54</sup>. Otto I. verleiht 940 dem Kloster Corvey die Immunität für die Leute, die sich in der Umgegend von Corvey ansiedeln werden „in pago Auga in comitatu Rethardi, in pago Netga in comitatu Dendi et Hamponis<sup>55</sup>, et in pago Huetigo in comitatu Herimanni“. — Wir entnehmen daraus, daß bei Corvey drei Comitatus zusammengestoßen sind. Da Corvey auf einem Königshof gegründet ist und Königshöfe häufig an der Ecke von drei oder auch vier Comitatus liegen<sup>56</sup>, ist das nichts Auffälliges. — Der im Netga genannte Comitatus wird unser Comitatus Hermann sein, der im Huetigo unser Comitatus Widukind, der im Auga wird auf dem rechten Weserufer gelegen haben. Darnach würde sich als rohe Nordgrenze unseres Comitatus eine Ostwestlinie durch Corvey ergeben. Die Ostgrenze wird im Wesentlichen die Weser gebildet haben.

Der Ort Nedern (N), der 1017 im Comitatus des Grafen Hermann genannt wird<sup>56</sup>, wird 958 im Comitatus des Grafen Bern angegeben<sup>57</sup>, der sich damit als Vorgänger von Hermann erweist.

965 wird Bökendorf (B) im Comitatus des (Corveyer) Advokaten Liudolf genannt<sup>58</sup>. Der Ort liegt hart auf der Grenze der Comitatus Hermann und Widukind, und wir können nicht entscheiden, zu welchem er gehört. Bei der Behandlung des spätmittelalterlichen Materials werden wir ihn in den Comitatus Hermann setzen; die kirchliche Gliederung weist ihn in den Comitatus Widukind.

Gemäß den Ausführungen von Seite 224 hieß der Comitatus Hermann „comitatus Angraria“.

Der Comitatus Widukind ist in seiner Ausdehnung durch die in der Urkunde von 1031<sup>54</sup> genannten Orte weithin bestimmt.

1031 wird in einer zweiten Urkunde<sup>59</sup> Vahlbruch (V) im Comitatus des Widukind genannt zusammen mit Bennenhusen, das nicht sicher zu lokalisieren ist, weil es mehrere Bennishausen gibt, und Dadanbruch, das gar nicht identifiziert ist. Vahlbruch liegt außerhalb der späteren Bistumsgrenze. Daß

<sup>54</sup> D O I 27.

<sup>55</sup> Wenn es heißt: „in pago Netga in comitatu Dendi et Hamponis“, so schließen wir aus dem Singular „comitatu“, daß es sich nur um einen Comitatus handelt, und verstehen unter Dendus und Hampo Vater und Sohn. Analog heißt es nämlich in D C II 107: „in comitatu Heinrici et Ruotkeri“, wobei sich Ruotker als Sohn des Heinrich nachweisen läßt. Ganz deutlich heißt es in D O III 253: „in comitatu Hermannii ac filii eius Sigifridi comitum“. — Sollte es sich bei Dendus und Hampo doch um zwei verschiedene Grafen handeln, so würde das an unseren Schlüssen wenig ändern.

<sup>56</sup> Grabenstädt: D O I 202. Vogtareuth: D O I 203.

<sup>57</sup> D O I 197.

<sup>58</sup> D O I 292; s. u. S. 249 u. S. 262.

<sup>59</sup> D O II 160.

es in einem zweiten Comitatus des Widukind gelegen habe, ist unwahrscheinlich, weil Widukind ein Lehngraf des Herzogs von Sachsen gewesen sein wird<sup>60</sup>. Also haben wir eher anzunehmen, daß hier eine Änderung der Bistumsgrenze stattgefunden hat<sup>61</sup>.

In einer Urkunde von 889 heißt es<sup>62</sup>: „in pago Hweitagō in comitatibus Ecperti, Rethardi et Herimanni“ liegen „Piringisimarca, Scidara, Adekenhusen et Mudshusen“. Da die drei Comitatus im selben Gau liegen, müssen sie wohl dicht beieinander liegen. Einer von ihnen muß unser Comitatus Widukind sein wegen des genannten Schieder. Da die anderen Orte nicht sicher lokalisiert sind, können wir nicht entscheiden, welches die beiden anderen Comitatus sind. Der eine könnte wohl unser Comitatus Habold I sein; es können aber auch beide im Bistum Minden liegen.

Schieder (Sch) wird 997 im Comitatus des Herzogs Bernhard genannt<sup>63</sup>.

Der Comitatus Habold I ist durch die für ihn genannten fünf Gaue gut bestimmt. Seine Südgrenze muß von Osten kommend, irgendwo den Kamm des Osning verlassen und quer durch die Senne gehen, denn nur das Gebiet südlich des Osning kann sinngemäß ein Teil des Paderga sein. — Für die Ostgrenze haben wir zwischen Lemgo und Detmold einerseits, den für Widukind genannten Orten andererseits einen ziemlich großen Spielraum für die Comitatusgrenze.

Im Gebiet des Comitatus wird nur Schildesche 1019 im Comitatus des Friedrich genannt<sup>64</sup>, der den Comitatus von Paderborn zu Lehn tragen wird.

Damit haben wir alles urkundliche Material bis zur Mitte des 11. Jhdts. erschöpft. Unstimmigkeiten oder Widersprüche gegen unsere Comitatusgliederung haben sich nicht ergeben. Wir stellen zum Schluß für die einzelnen Comitatus die in ihnen nachgewiesenen Grafen zusammen.

*Ct. Paderborn*: 1001 Paderborn besitzt den Comitatus. 1031 Amelung.

*Ct. Habold I*: 1011 Hahold; Paderborn bekommt den Comitatus. 1019 Friedrich.

*Ct. Habold II*: 822/26 Esico ?, 974 Reginwerch ?, 980 Asicho, 1011 Hahold; Paderborn bekommt den Comitatus. 1030 Hahold.

*Ct. Habold III*: 1011 Hahold, Paderborn bekommt den Comitatus. 1015 Ekkiko.

*Ct. Ludolf*: 1021 Ludolf, Paderborn bekommt den Comitatus.

*Ct. Hermann*: 897 Conrad (comitatus Angraria), 940 Dendus und Hampo, 958 Bern, ? 965 Liudolf, 1017, 1032 Hermann, Paderborn bekommt den Comitatus. 1033, 1047 Benno?

*Ct. Widukind*: 889 Herimann oder Rethard, 940 Ecpert oder Rethard oder Hermann, ? 965 Liudolf, 997 Bernhard dux, 1031 Widukind.

<sup>60</sup> R. Hildebrand, Der sächsische Staat Heinrichs des Löwen. Historische Studien Heft 302. S. 60 ff.

<sup>61</sup> s. u. S. 262 ff.

<sup>62</sup> D Arnulf 60.

<sup>63</sup> D O III 245.

<sup>64</sup> D H II 403.

*Ct. Dodico*: 897 Conrad (comitatus Hessa), 942 Allio, 965 Elli, 973 Reginwerth oder Gumbo, 990—1021 Dodico, Paderborn bekommt den Comitatus. 1033 Bernhard, Paderborn bekommt den Comitatus von neuem. 1033, 1047 Benno?

### Ergebnis

Was haben wir getan und was haben wir erreicht? — Wir haben die Gaunamen in ihrer natürlichsten und einfachsten Bedeutung genommen, nämlich als Namen von Landschaften. Diese Gaue haben wir in Skizze 2 und 3 so gut wie möglich an den Stellen eingetragen, wo die Landschaften gelegen haben werden. Dann haben wir die in den vier Schenkungsurkunden beschriebenen Schenkungsobjekte aus der Gaukarte herausgelesen. Die Schenkungsobjekte der Urkunden von 1001, 1021 und 1032 ergaben sich je als ein zusammenhängendes Gebiet; diese Gebiete haben wir als Comitatus Paderga, Comitatus Ludolf, Comitatus Hermann bezeichnet. Das Schenkungsobjekt der Urkunde von 1011 bestand aus drei jeweilig zusammenhängenden Gebieten, die aber nicht aneinander grenzten. Wir haben sie bezeichnet als Comitatus Habold I, Comitatus Habold II, Comitatus Habold III. Das Ergebnis ist eine Karte lückenlos aneinander schließender, ungefähr gleichgroßer Amtsbezirke, Comitatus. Die Comitatus stoßen in den Gaunamen zusammen, die in mehr als einer Urkunde genannt werden.

Dabei haben wir ein Wort nicht beachtet. Heinrich II. schenkt 1011: „comitatum, quem...“, also *einen* comitatus. Wir haben aber als Schenkungsobjekt *drei* Comitatus gefunden. — 1001 bestätigt Heinrich II. „comitatus“ (Acc. Plur.) in den Gaunamen „... datos“, also des Plurals wegen *mehrere* „comitatus“. Wir haben aber als Schenkungsobjekt *einen* Comitatus gefunden.

Zur Klärung führen wir zunächst zwei Urkunden aus dem Bistum Hildesheim an. Heinrich III. schenkt 1057 an Hildesheim: „comitatum quem Brun eisque filius scilicet noster frater Liutolfus necnon et eius filius Echbrecht comites... habuerunt in pagis... (folgen 9 Gaunamen) et in publicis ecclesiarum parrochiis... (folgen 11 Ortsnamen)...“<sup>65</sup>. Die beiden letzten genannten Gaue und die drei letzten genannten Parochialkirchen, die in diesen Gaunamen liegen, bilden ein zusammenhängendes Gebiet, ebenso die übrigen Gaue mit den in ihnen gelegenen Parochialkirchen. Diese beiden Gebiete sind ca. 40 km von einander entfernt. Es ist nicht wahrscheinlich, daß in diesem Zwischengebiet gar keine Parochialkirchen gelegen hätten; sie werden da gewesen sein, aber in die Amtsbezirke anderer Grafen gehört haben. Das Schenkungsobjekt bestand also ganz offenbar aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken, Comitatus, trotzdem die Urkunde den Singular gebraucht.

1068 schenkt Heinrich IV. an Hildesheim: „comitatum quem Fridericus eiusque filius Conradus comites... habuerunt“ in drei genannten Gaunamen und vier genannten Parochialkirchen<sup>66</sup>. — Eine Urkunde des folgenden

<sup>65</sup> D H IV 22.

<sup>66</sup> D H IV 206, 219.

Jahres spricht diese Schenkung nochmals aus unter Nennung derselben drei Gaue nur heißt es hier: „comitatus, quos . . .“. — Hier muß eine der beiden Urkunden entweder den falschen Singular oder den falschen Plural gebraucht haben.

Aus alledem folgt, daß man in den Schenkungsurkunden aus dem angewandten Singular oder Plural von „comitatus“ keinen Schluß darauf ziehen kann, ob das Schenkungsobjekt aus einem oder mehreren Comitaten besteht.

Wir wollen schließlich noch an den Paderborner Urkunden zeigen, daß man auf Widersprüche und Ungereimtheiten stößt, wenn man einen derartigen Schluß zieht.

Aus dem Plural von „Comitatus“ in der Urkunde von 1001 kann man den Schluß ziehen, die genannten 5 Gaue: Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Sorathfeld seien 5 „comitatus“. Dann müßte aber das Schenkungsobjekt der Urkunde von 1021, wo das Sorathfeld und der Treveresga genannt werden, auch mehrere „comitatus“ enthalten; die Urkunde bezeichnet aber das Schenkungsobjekt „comitatus“ im Singular. Ebenso müßte die Urkunde von 1011, die den Aga und den Treveresga nennt, den Plural „comitatus“ gebrauchen, da beide Gaue 1001 genannt werden. Die Paderborner Urkunden gebrauchen also den Singular und Plural „comitatus“ nicht eindeutig.

Ferner: wenn man wegen des in der Urkunde von 1001 gebrauchten Plural den Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Sorathfeld als selbständige Comitae annimmt, so müßte die Kirche die Comitae Paterga und Treveresga in der Zeit zwischen 1001 und 1011 verloren haben, und der Graf Hahold müßte sie erworben haben. Denn sie befinden sich 1011 in seiner Hand und werden der Kirche gemäß dieser Anschauung von neuem geschenkt. — In der Zeit von 1011 bis 1021 müßte die Kirche den Comit Treveresga neuerdings verloren haben und dazu den Comit Sorathfeld, der 1001 in ihrem Besitz war. Die beiden Comitae müßte in dieser Zeit der Graf Ludolf erworben haben, denn sie werden 1021 in seinem Besitz genannt. Erscheinen diese Verluste und Erwerbungen — es sind keineswegs alle hier angeführt — schon wenig wahrscheinlich, so ist es noch verwunderlicher, daß keine Urkunde und kein Schriftsteller etwas von ihnen weiß.

Somit führt die Beachtung des Singular und Plural zu Widersprüchen und Ungereimtheiten, die Nichtbeachtung ermöglicht unsere einfache und widerspruchsfreie Comitategliederung.

Wir haben bei der Rekonstruktion der Comitae die kirchliche Gliederung in Archidiakonate nicht benutzt, wohl aber haben wir bei Anlegung der Skizzen 2—4 die Bistumsgrenze zur Orientierung eingetragen. Wir haben also noch zu zeigen, daß dadurch die erhaltene Comitategliederung nicht beeinflusst worden ist.

Denken wir uns einmal in Skizze 2 oder 3 die Bistumsgrenze weg. Wenn wir um die nördlichen Gaue Haholds eine Grenze ziehen, so würde sich deren nördlicher und westlicher Teil von der Bistumsgrenze nicht unterscheiden haben. Denken wir uns um die südlichen Haholdschen Gaue eine Grenze gezogen, so würde sich deren westlicher, südlicher und östlicher Ver-

lauf von der Bistumsgrenze nur dadurch unterschieden haben, daß sie etwas glatter verlief und die Ausbuchtungen und Einbuchtungen nicht zeigte. Die Westgrenze des Comitats Ludolf ist durch den Almegau und den Treveresga einerseits, die Haholdschen Gaue Erpesfeld und Langeneika andererseits so scharf bestimmt, daß sie gar nicht anders laufen konnte als die Bistumsgrenze. Nur bei der Westgrenze des Comitats Padergau hätten wir einen erheblichen Spielraum gehabt und hätten sie vielleicht etwas weiter westlich oder östlich gelegt als die Bistumsgrenze. Das Stück Bistumsgrenze, das der Westgrenze des Comitats Hermann entspricht, hatten wir durch den Comit Dodico schon bestimmt. Die Bistumsgrenze, die Nordgrenze des Comitats Widukind ist, wäre durch die für Widukind genannten Orte ähnlich, nur etwas roher, bestimmt worden. Es wäre also dieselbe Comitategliederung entstanden, nur wäre ein Teil der Grenzen etwas roher ausgefallen.

In der Gegend von Corvey schließlich haben wir uns überhaupt nicht an die Bistumsgrenze gehalten, sondern die Ostgrenze der Comitae Hermann und Widukind auf dem linken Ufer der Weser angenommen. Die Comitategliederung auf dem rechten Ufer ist noch unklar, doch ist soviel zu ersehen, daß die Bistumsgrenze hier nicht Comitatsgrenze sein wird.

## II. Rekonstruktion der Comitae aus Goen und Freigerichten.

Im 11./12. Jahrhundert beginnen die karolingischen Comitae zu verschwinden. Ein Teil kommt in den Besitz der Kirche, die sie ganz oder geteilt zu Lehn ausgiebt; die anderen zerfallen, indem sie stückweise vererbt oder verkauft werden. Es bilden sich neue Grafschaften und Herrschaften, bis sich schließlich landesherrliche Territorien bilden.

Eine Einrichtung, die mehr als 200 Jahre bestanden hat, verschwindet nicht spurlos; es werden sich irgendwelche Trümmer erhalten. Wenn wir diese Trümmer auffinden können, wird es uns vielleicht gelingen, aus ihnen die alten Comitae zu rekonstruieren. Um diese Trümmer zu finden, müssen wir aber eine genauere Vorstellung vom Wesen eines Comitats haben, als es bisher nötig war. Es genügt das Bild, das jede Verfassungsgeschichte bietet<sup>67</sup>.

Ein Comitae bestand aus drei Goen; jeder Go hatte eine Gerichtsstelle, von der aus an das Grafengericht appelliert werden konnte. Viele Goe sind im Laufe der Zeit in kleinere Gerichtsbezirke zerfallen, die wir — willkürlich — als Gogerichte bezeichnen werden.

Die Freien eines jeden Comitats hatten vor dem Grafengericht ihre Güter aufzulassen. Die Gerichtsteilnehmer ersetzten durch ihr Gedächtnis die schriftlichen Angaben des heutigen Grundbuches. Als das Grafengericht zu funktionieren aufhörte — das geschah ungefähr um 1300 — mußte mindestens für die Pflegehaft-Freien ein Gericht bestehen bleiben, an dem sie ihre Güter (unter Königsbann) auflassen konnten. (Freigericht oder Freiengericht.) Dieses Gericht umfaßte das Freiengut eines alten Comitats. Es wird

<sup>67</sup> s. n. S. 269.

die Termine des Grafengerichtes beibehalten haben. — Auch die Freigerichte zerfielen im Laufe der Zeit in kleinere Bezirke (Stühle). Es tagte dann manchmal der einzelne Stuhl nur an dem einen der drei Termine. Die einzelnen Stühle blieben zunächst im Zusammenhang derart, daß an einem Stuhl Gut aus dem ganzen Comitatus, zu dem der Stuhl gehörte, aufgelassen werden konnte, aber auch nur Gut aus diesem Comitatus. Die Stühle wurden Kaufobjekte, und es konnte ein Herr (Graf, Bischof, Stadt usw.) Stühle verschiedener alter Comitatus in seiner Hand vereinigen.

#### a) Die Comitatus Bilstein und Arnsberg

Die Comitatus Bilstein und Arnsberg gehören eigentlich nicht mehr zu unserem Untersuchungsgebiet. Wir wollen sie behandeln, weil wir an ihnen das eben geschilderte Verfahren gut zeigen können, zum anderen weil sie uns helfen werden, den Comitatus Hahold III zu begrenzen, der oben<sup>68</sup> nur als roher Komplex bestimmt worden war.

Wir besitzen eine gute Beschreibung der Freigrafschaft Bilstein-Fredeburg<sup>69</sup>. Der Grenzzug ist in Skizze 5 punktiert eingetragen. Sie umfaßt nicht nur die Gebiete um Bilstein und Fredeburg (B, F), sondern geht erheblich weiter nach Westen und enthält noch einen Teil des früheren Amtes Waldenburg (W.). Anzeichen dafür, daß die Freigrafschaft etwa aus kleineren Freigrafschaften zusammengekauft sei, fanden sich nicht. Wir haben es offenbar mit einer alten, zu einem ganzen Comitatus gehörigen Freigrafschaft zu tun. Der Bereich des dazu gehörenden alten Comitatus, den wir Comitatus Bilstein nennen wollen, wird noch größer gewesen sein als das Gebiet der Freigrafschaft und das ganze Amt Waldenburg mit umfaßt haben<sup>70</sup>. Wir können auf die genauere Bestimmung der Westgrenze verzichten, da sie für die weiteren Untersuchungen keine Rolle spielt.

Die drei Ämter Fredeburg, Bilstein und Waldenburg werden den drei Goen entsprechen, in die ein alter Comitatus meist geteilt war. Als einzelne Goe können wir sie nicht nachweisen.

Das Marschallamt nennt um 1300 als im Besitz des Erzbischofs von Cöln den „gograviatus Smallenberg“, sich erstreckend über 20 Parochien<sup>71</sup>. Wegen der Bezeichnung „gograviatus“ könnte man darunter einen alten Gau vermuten; wir werden ihn als unseren Comitatus Bilstein erweisen.

Schmallenberg (Sch) liegt im Amt Fredeburg bez. im Dekanat Wormbach (Wo). Im Dekanat Wormbach liegen um 1300 gemäß den Angaben des *liber valoris* 9 Kirchen<sup>72</sup>. Für das Amt Fredeburg, wie es Seibertz be-

<sup>68</sup> s. o. S. 228.

<sup>69</sup> Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands. 1787. Bd. III UK Nr. 214.

s. a. Seibertz, Zur Topographie der Freigrafschaften. Westf. Zs. 29. I S. 68 ff.

<sup>70</sup> Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogt. Westfalen Bd. I Abtlg. 2 S. 1/2. — Seibertz äußert S. 60/62 eine entsprechende Ansicht, nur nennt er den Bereich einen Gau.

<sup>71</sup> Seibertz. UKB I Nr. 484 S. 608.

<sup>72</sup> Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln. 1. Aufl. Bd. 1 S. 511.

schreibt<sup>70</sup>, und das dem Dekanat Wormbach entsprochen haben wird, bekommt man ebensoviel Kirchen. — In welcher Richtung haben wir nun die übrigen 11 Kirchen des Gograviatus Schmallenberg zu suchen?

Nach Osten kann sich der Gograviatus Schmallenberg nicht über das Amt Fredeburg bez. den Dekanat Wormbach erstreckt haben, denn dort liegt der Gograviatus Medebach, für den das Marschallamt auch mehr Parochien angibt, als im Go Medebach liegen<sup>73</sup>. Im Norden liegt der Comitatus Arnsberg, der um 1300 noch nicht im Besitz des Erzbischofs war — er wurde erst 1368 an den Erzbischof verkauft<sup>74</sup> —, im Süden läuft die Grenze gegen Hessen bez. das Erzbistum Mainz, die der Gograviatus nicht überschritten haben wird. Also bleibt nur die Ausdehnung nach Westen übrig in den restlichen Teil unseres Comitatus Bilstein. Zählt man im Bereich des Comitatus Bilstein, so wie wir ihn begrenzt haben, die im *liber valoris* genannten Kirchen zusammen, so bekommt man 19—20 Kirchen, also soviel wie der Gograviatus Schmallenberg haben sollte. Er erweist sich damit als identisch mit dem Comitatus Bilstein. Er ist nicht ein vom Erzbischof neu zusammengekauftes Gebiet, es sind höchstens die Gogerichte in dem an sich zusammengehörigen Gebiet zusammengelegt.

Nördlich des Comitatus Bilstein liegt der Comitatus Arnsberg. Wir wollen versuchen, das Gebiet des Comitatus nach Norden und Osten zu begrenzen; die Westgrenze können wir, als für uns unwichtig, auf sich beruhen lassen. — Die Beschreibung des Territoriums Arnsberg in der Verkaufsurkunde von 1368 können wir nicht zu Grunde legen, weil sie wahrscheinlich auch zugekaufte Gebiete enthält.

Der Comitatus Arnsberg umfaßt mindestens das Gebiet zwischen den drei Orten Hüvele, Wicke, Calle (Hö, Wi, Ka), die in der Urkunde von 1238 als Gogerichte genannt werden<sup>75</sup>. Da der Graf von Arnsberg die Advokatie über Soest hat, wird auch Soest in seinem Comitatus liegen; denn im allgemeinen haben die Grafen die Advokatie über die Klöster bez. Städte, die in ihrem Comitatus liegen. Wir haben deshalb auch das Kloster Meschede (M), wo die Grafen von Arnsberg stets als Advokaten genannt werden, in den Bereich des Comitatus einzubeziehen.

In der Urkunde, in der der Graf von Arnsberg der Stadt Soest die Stadt in „*feodo absoluto*“ überläßt, verkauft er ihr auch die Vogteirente über die Höfe Oestinghausen, Hattorf, Borgeln (Oe, Ha, Bo)<sup>76</sup>. Sie gehörten ebenso wie der Grund und Boden der Stadt Soest zu der großen Villikation, die der Erzbischof von Cöln als Schenkung des Königs Dagobert besaß; die Vogtei darüber hatte aber der Graf von Arnsberg, und deshalb müssen auch sie zum Comitatus Arnsberg gehört haben. Der Comitatus reichte also im Norden bis an die Lippe und damit an das Bistum Münster.

<sup>73</sup> s. u. S. 242.

<sup>74</sup> Seibertz UKB II Nr. 793.

<sup>75</sup> Kindlinger, Münstr. Beiträge Bd. II UK Nr. 56 S. 323.

<sup>76</sup> Seibertz UKB I Nr. 382.

In einer Urkunde von 1315 teilen die Grafen von Arnberg und die Grafen von Waldeck die Freigrafschaft Rüdberg, gelegen zu beiden Seiten der Valme<sup>77</sup>. Da die Grafen von Arnberg die Freigrafschaft kaufen, lag sie ursprünglich außerhalb ihres Comitats. Die Grafen von Waldeck bekommen den Teil, der auf dem rechten Ufer der Valme liegt mit den Orten 1) Velmede, 2) Nuttlar, 3) Gevelinghausen, 4) Wiggerinchusen w. b. Bigge, 5) Syrinchusen, 6) Werembodinchusen (5 und 6 in Elpe aufgegangen), 7) Vesterinchusen w. b. Brunsappel, 8) Dalhausen, 9) Amelgodinchusen (8 und 9 w. b. Bödefeld), 10) Langenbeck w. b. Bödefeld, 11) Valme. — Die Grafen von Arnberg bekommen den „nach Eversberg (Ev) zu gelegenen“ Teil. Da die zugehörigen Orte leider nicht angegeben werden, können wir die Westgrenze der Freigrafschaft Rüdberg, d. h. die Ostgrenze des Comitats Arnberg nicht genau bestimmen. Wir werden wenig fehl gehen, wenn wir den arnbergschen Teil von der Valme aus ebensoweit gehen lassen, wie der waldecksche Teil nach Osten geht. Wir bekämen dann als ungefähre Grenze eine Nord-Süd-Linie durch Meschede.

Wenn der arnbergsche Teil bezeichnet wird als nach Eversberg zu gelegen, so läßt dieser Ausdruck vermuten, daß Eversberg selbst nicht mehr zur Freigrafschaft gehört habe. Dazu kommt: Eversberg ist ein altes castrum der Grafen von Arnberg, wo diese schon 1245/55 Urkunden ausstellen<sup>78</sup>. Ferner bestätigt der Graf von Arnberg der Stadt Eversberg 1306 alte Freiheiten, die sein Großvater der Stadt verliehen hatte<sup>79</sup>. Nach alledem liegt Eversberg an der Ostgrenze des Comitats Arnberg<sup>80</sup>.

Dagegen wird die Freigrafschaft Eversberg, deren Stuhl vor der Stadt Eversberg lag<sup>81</sup>, nicht ein Teil des Comitats Arnberg, sondern ein Teil der Freigrafschaft Rüdberg gewesen sein. Zu ihr gehörten: Velmede (1), Meschede (M), Remblinghausen (R) und die Stadt Eversberg — letztere wohl nur, insofern Bürger von ihr Freigut östlich der Stadt hatten<sup>82</sup>. Die Zugehörigkeit zur Rüdberger Freigrafschaft folgt daraus, daß Velmede dazu gehört, wo Waldeck auch drei Höfe bekommen hatte, und daß die Rüdberger Freigrafschaft auch „Freigrafschaft in Velmede“ heißt<sup>83</sup>.

Wir überspringen zunächst das nördlich anschließende Gebiet und betrachten die Freigrafschaft Heppen (Hp). Sie war im Besitz der Grafen von Arnberg, die 1255 dem Gericht persönlich vorsitzen<sup>84</sup>. Ein Argument dafür, daß sie sie vorher gekauft hätten, findet sich nicht. Wie wir aus

<sup>77</sup> Seibertz UKB II Nr. 566. S. a. Westf. Zs. 26 S. 3.

<sup>78</sup> Westf. Zs. 28 S. 91.

<sup>79</sup> Seibertz UKB II Nr. 515.

<sup>80</sup> Nach Lindner, Die Veme S. 110 bestand um 1400 eine Freigrafschaft, welche von Eversberg über Meschede bis nach Hellefeld sich erstreckte. Diese Freigrafschaft enthält nur Orte unseres Comitats Arnberg.

<sup>81</sup> Westf. Zs. 28 S. 90.

<sup>82</sup> Kindlinger, Münstr. Btrge. Bd. III UK Nr. 235 S. 721.

<sup>83</sup> Seibertz UKB I Nr. 451.

<sup>84</sup> WUB IV Nr. 606.

späteren Nachrichten erfahren, erstreckte sie sich nach Osten bis Schallern (Sch)<sup>85</sup>.

Zwischen der Freigrafschaft Heppen und der Freigrafschaft Eversberg liegen die Orte Altenmellrich und Ulde (AM, U). Sie werden bei der Freigrafschaft Rüdhen genannt<sup>86</sup>, liegen also außerhalb des Comitats Arnberg.

Südlich von diesen Orten liegt die Freigrafschaft Westendorf mit den Kirchspielen Mülheim, Allagen und der Stadt Hirschberg (Mü, Al, Hi)<sup>87</sup>. Da Allagen und Mülheim zum Gogericht Rüdhen genannt werden, kann sie nicht zum Comitats Arnberg gehört haben. Danach wird auch verständlich, daß die Grafen von Arnberg, als sie die Stadt Hirschberg befestigen wollten, vom Erzbischof die Erlaubnis dazu einholten; bei den Städten ihres eigenen Comitats pflegten sie das nicht zu tun<sup>88</sup>.

Somit verläuft die Ostgrenze des Comitats Arnberg dicht östlich Meschede und Eversberg, dann dicht westlich Hirschberg, Allagen und Altenmellrich. Den weiteren Verlauf der Grenze um Erwitte werden wir unten<sup>89</sup> eingehend behandeln.

#### b) Der Comitats Hahold III.

Zwischen der Ostgrenze der Comitats Bilstein und Arnberg einerseits und der Westgrenze des Bistums Paderborn andererseits, der sächsisch-fränkischen Grenze im Süden und der Grenze gegen die Bistümer Münster und Osnabrück im Norden liegt ein Gebiet, das ungefähr ebensogroß ist wie je die Comitats Bilstein und Arnberg. In diesem Gebiet liegt im Norden Langeneicke (La) und südlich schließt das Erpesfeld an, bis Brilon (Br) reichend, das in ihm genannt wird. Beide Gaue werden in dem Comitats Hahold genannt, der 1011 an Paderborn geschenkt wird. Wir hatten das Gebiet oben schon als Comitats Hahold III angesprochen<sup>90</sup>.

In der Schenkungsurkunde wird nach Erpesfeld der Gau Silbiki genannt. Wir hatten oben<sup>91</sup> schon bemerkt, daß in der Urkunde die Gaue sinngemäß nach ihrer geographischen Lage aufgezählt werden. Darnach haben wir den Gau Silbiki südlich vom Erpesfeld zu suchen. Wir finden dort zwei Gebiete, die Anwartschaft auf den Gaunamen Silbiki hätten. An der Ostgrenze der Freigrafschaft Bilstein liegt im Tal an der Namenlose der Ort Silbach, der eine späte Gründung ist<sup>92</sup>. Es liegt nahe, anzunehmen, daß der Bach früher Silbach oder Silbeke geheißt hat und seine Umgebung Silbiki. — Ferner

<sup>85</sup> Westf. Zs. 24 S. 77.

<sup>86</sup> Westf. Zs. 27 S. 248/9 nach Urkunden im Arnberger Archiv.

<sup>87</sup> Westf. Zs. 28 S. 99. Stuhlherr war nach dem Verkauf der Grafschaft Arnberg der Erzbischof von Cöln.

<sup>88</sup> Seibertz, UB III Nr. 1117. — Bei Eversberg hatte der Graf keine Erlaubnis eingeholt. Tigges, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnberg, Münstersche Beiträge. Heft 32. 1909. S. 19.

<sup>89</sup> s. u. S. 243 ff.

<sup>90</sup> s. o. S. 228.

<sup>91</sup> s. o. S. 227 f.

<sup>92</sup> Westf. Zs. 26. S. 13 Anm.

nennt Trippe<sup>93</sup> bei Wissinghausen (Wi) nordwestlich Medebach eine Selbeke und verlegt dahin einen Hof Silbiki, der 1313 im Güterverzeichnis des Grafen Wilhelm von Arnsberg genannt wird<sup>94</sup>. Dort ist in der Skizze 5 nochmals der Name Silbiki eingetragen<sup>95</sup>.

In beiden Fällen würde der Gau Silbiki sich an das Erpesfeld anschließen, wie es die Urkunde von 1011 nahe legt. Mit dem nach Silbiki genannten Matfeld springen wir wieder nach Norden, aber wir fangen mit diesem Gau auch einen neuen, innerhalb des Bistums Paderborn liegenden Comitatus an, den Comitatus Hahold II.

Die Gaukarte von Spruner-Menke<sup>96</sup> und fast alle Arbeiten, die von dem Gau Silbiki sprechen, legen ihn in das Bistum Paderborn dahin, wo die Skizze 5 Silbiki hat. Kampschulte<sup>97</sup> führt unter anderen den zunächst schwerwiegend erscheinenden Grund an, daß bei den im Jahre 1551 zwischen Cöln und Paderborn über das Siebecker Feld gepflogenen Verhandlungen „Paderbornischerseits auf die kaiserliche Schenkung an Meinwerk Bezug genommen wurde“. (Das Siebeckerfeld liegt da, wo in Skizze 5 Silbiki steht.)

Kampschulte bezieht sich auf Gruben<sup>98</sup>, und wir wollen die Stelle bei Gruben wörtlich wiedergeben, weil wir ganz etwas anderes herauslesen werden.

„Zu der Herrschaft Büren ist auch gerechnet das Siebeckerfeld olim Silbiki, wovon der Vortrag der Paderbornischen Räte in „Actis Paderborn comitatus Büren und den Beylagen lautet:

Anno 1551. ahm 1. Julii Geseke“ ... es folgen die Namen der Paderbornischen und Cölnischen Räte.

„Weiter geben die Paderbornischen Räte an „Item es sey gemeldte Siebeckerfeld von Kaysern der Kirchen zu Paderborn gegeben lauth Brieff und Siegel derhalb uffgerichtet, item ...“

An einer späteren Stelle heißt es:

„Item es haben auch die Paderbornischen Rechte (Räte?) aus einem transumpt per modernum Imperatorem gegeben, eine Donation verlesen lassen, Inhalts, Henricus Rex pro remedio animae suae Menwerco contulit comitatum quem salo tenuit, Langeneck, Matfeldt, Synadtfeldt, Kambik,

<sup>93</sup> Trippe, Geschichtl. Nachrichten über die Stadt Medebach. S. 608.

<sup>94</sup> Seibertz UKB II S. 124 Zeile 2.

<sup>95</sup> Nach Spandken (Westf. Zs. 43 II S. 24 Anm.) lag ein Silbeke nahe dem jetzigen Eikhof (Ei der Skizze 5). Es kann gemäß unseren Ausführungen mit dem Haholdschen Gau Silbiki nichts zu tun haben. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhaus (Westf. Zs. 100 I S. 116 Anm. 324, 328) verlegt den Gau Silbiki auch auf das Siebecker Feld, das (offenbar durch einen Druckfehler) zu einem Silbecker Feld geworden ist. Die Deutungen von Gession auf Altengeseke und Sewardeshusen auf Seringhausen sind wenig wahrscheinlich, weil dadurch die sonst befolgte Aufzählung der Gaue nach ihrer geographischen Lage zerstört würde.

<sup>96</sup> s. Anm. 2.

<sup>97</sup> Kampschulte Westf. Zs. 23. S. 206.

<sup>98</sup> Gruben, Origines Pyrmontanae. Göttingen 1740. S. 290 f.

Kefften, Syfferdinghausen, de comitatu quidquid placuerit faciendi cum omni utilitate Datum 4. April 1011 Anno imperii secundo.“

Weder an den hier wörtlich angeführten Stellen noch sonstwo in dem Protokoll kommt das Wort „Silbiki“ vor. Diese Verhandlungen geben also nicht die geringste Unterlage für die etwaige Gleichheit von Silbiki und Siebeckerfeld, die Gruben annimmt. Indem wir genauer zusehen, werden wir sogar das Gegenteil beweisen können.

Die Paderborner Räte wollen offenbar durch das Transsumpt folgende Schlußfolge erzwingen: Langeneicke, Matfeld, Sindfeld sind geschenkt, also auch das zwischen Langeneicke einerseits und Matfeld, Sindfeld andererseits gelegene Siebeckerfeld. — Wäre das Siebeckerfeld mit Silbiki identisch, so hätten die Räte sicherlich die ursprüngliche Urkunde angeführt, in der ja Silbiki genannt wird. Daß in dem Transsumpt Erpesfeld und Silbiki ausgelassen sind, deutet eher darauf hin, daß damals eine ganz andere Gegend als Silbiki bezeichnet wurde.

Den südlichen Teil des Comitatus Hahold III nimmt der Go Medebach ein. Von ihm besitzen wir zwei ziemlich übereinstimmende Grenzbeschreibungen. Die eine steht in einer Cölnischen Prozeßakte aus dem Jahre 1567 über den Streit zwischen Cöln und Waldeck um die Hoheit in der Freigrafschaft Düdinghausen (Dü)<sup>99</sup>. Die andere hat Landau veröffentlicht<sup>100</sup>; er verlegt sie der Schrift nach in das 16. Jahrhundert, hält sie aber wegen der vorkommenden Worte für älter. Innerhalb der beschriebenen Gogrenzen liegt die Freigrafschaft Düdinghausen, und Waldeck selbst gibt an, sie läge im Herzogtum Engern oder Westfalen<sup>101</sup>.

Der Grenzbeschreibung nach stimmt die Westgrenze des Go Medebach mit der Ostgrenze der Freigrafschaft Bilstein-Fredeburg überein; beide Grenzbeschreibungen nennen den Hohen Astenberg und den Hohenahorn. Die Ostgrenze läßt alle Orte der Diözese Paderborn außerhalb, sie ist die Diözesangrenze.

Varnhagen gibt an, das Dorf Goddelsheim (Go) folge an das Gaugericht Medebach<sup>102</sup>; gemäß der Grenzbeschreibung liegt jedoch Goddelsheim außerhalb des Go Medebach. — In der Grenzbeschreibung bei Landau heißt es: die Grenze gehe bis an das Kloster Schagken (Sch); in der Grenzbeschreibung von 1567 heißt es: sie gehe vor Schacken her. Also liegt das Kloster außerhalb der Gogrenze, und da es innerhalb der Flur von Goddelsheim liegt<sup>103</sup>, bleibt auch dieses außerhalb der Gogrenze. Wahrscheinlich hängt die Angabe Varnhagens mit dem gleich zu behandelnden cölnischen Gograviat Medebach zusammen.

<sup>99</sup> Kopp, Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. S. 462.

<sup>100</sup> Ledeburs Archiv Bd. 12. S. 83.

<sup>101</sup> Kopp. S. 469.

<sup>102</sup> Wigands Archiv Bd. I. 2. S. 99.

<sup>103</sup> Holscher, Westf. Zs. 42. II S. 110.

Der Go Medebach stimmt überein mit dem Dekanat Medebach, das der liber valoris von 1300 nennt<sup>104</sup>. Alle 8 dort aufgeführten Kirchen liegen innerhalb der Gogrenzen.

In der Erkundung des Marschallamtes wird ein Gograviat Medebach mit 15 Parochieen genannt<sup>105</sup>. Wie wir oben<sup>106</sup> beim Gograviat Schmallenberg sahen, deckt sich der Begriff Gograviat in der Marschallserkundung nicht mit unserem Begriff Go. Wir werden also vermuten dürfen, daß zum Go Medebach noch ein Bezirk zugelegt ist, in dem die restlichen 7 Kirchen liegen. Dieser Bezirk kann nicht im Westen liegen, denn dort liegt der Gograviat Schmallenberg mit seinen 20 Parochieen. Im Norden liegt der Gograviat Brilon mit 10 Parochieen<sup>107</sup>, die wir dort schon nicht unterbringen können. Eine Ausdehnung nach Süden ins Erzbistum Mainz ist unwahrscheinlich. Also bleibt nur eine Ausdehnung nach Osten bez. Nordosten in das Bistum Paderborn übrig. Welches die fehlenden 7 Kirchen sind, ließ sich bislang nicht feststellen; offenbar gehört das oben genannte Goddelsheim dazu.

An den Go Medebach schließt sich nach Norden der Gograviat Brilon an, der nach der Erkundung des Marschallamtes 10 Parochieen umfassen soll<sup>107</sup>. Wiederum können wir in dem Raum, der für einen Go Brilon innerhalb des Comitats Hahold III zur Verfügung steht, 10 Parochieen nach den im liber valoris<sup>104</sup> angegebenen Kirchen nicht unterbringen. Die Ausdehnung des Gograviats nach Norden ist begrenzt durch den auch in der Erkundung des Marschallamtes genannten Gograviat Rütthen mit 3 Parochieen<sup>108</sup>. Im Westen liegt der Comitatus Arnberg, der um 1300 noch vom Erzbischof unabhängig ist; also bleibt nur die Erweiterung nach Osten in die Diözese Paderborn. Tatsächlich nannte sich auch der Gogreve von Brilon: Richter zu Brilon, Giershagen (Gi) und Madfeld<sup>109</sup>, und die letzten beiden Orte liegen im Bistum Paderborn.

Eine Grenzbeschreibung des Go Brilon war nicht zu finden; doch lassen sich aus dem Grenzreiß zwischen Cöln und Waldeck<sup>110</sup> vom Jahre 1663 einige Grenzpunkte angeben.

Als Eckpunkt der Goe Medebach und Brilon und des waldeckischen Amtes Eisenberg werden in dem Reiß die „Richtsteine an den Hoperen“ (Ho) genannt. Der Punkt liegt nördlich des Langenberges und ist nicht identisch mit den Hoppfern südlich des Langenberges. — Die Richtsteine auf den Hoperen werden auch in der Grenzbeschreibung des Go Medebach von 1567<sup>99</sup> genannt.

Als weiterer Grenzpunkt findet sich im Reiß eine Stelle am Hamberg (Ha) bei Bontkirchen (Bo), wo Brilon, Eisenberg und Kloster Bredelar zusammenstoßen.

<sup>104</sup> Binterim und Mooren. I. S. 509.

<sup>105</sup> Seibertz UKB I Nr. 484 S. 611.

<sup>106</sup> s. S. 236.

<sup>107</sup> Seibertz UKB I Nr. 484 S. 616.

<sup>108</sup> Seibertz UKB I Nr. 484 S. 613.

<sup>109</sup> Westf. Zs. 25 S. 235.

<sup>110</sup> Trippe (s. Anm. 93) S. CXXI und CXXIII.

Den noch verbleibenden Rest des Comitats Hahold III nimmt das Amt (officium) Rütthen ein. Zu ihm gehören 1406 Rütthen (Rü), Gesecke (G), Warstein (Wa), Kallenhardt (Kl), Beleck (Be). Gesecke gehörte noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch zu Rütthen<sup>111</sup>.

Das Marschallamt nennt in diesem Bereich den Gograviat Gesecke mit 5 Parochieen, das Gogericht Rütthen mit 3 Parochieen und einen Gograviat „super Hare“, für den es die Zahl der Parochieen nicht angibt<sup>112</sup>. Da der Gograviat „super Hare“ ebensoviel Gohafer einbringt wie das Gogericht Rütthen, wollen wir ihn auch mit 3 Parochieen ansetzen. Damit würde das Amt Rütthen 11 Parochieen umfassen. Das sind reichlich viel für einen Go; denn der Go Medebach hatte nur 8 Parochieen, und für den Go Brilon haben wir einstweilen nur 4 Parochieen gefunden.

Eine spätere Angabe besagt: das Amt Rütthen vereinnahmt 1300 Gohühner einschließlich 200 in Brilon<sup>113</sup>. Wenn das Amt Rütthen Brilonsche Gohühner vereinnahmt, wird es wohl auch Brilonsches Gebiet verwalten, und das kann der Lage nach nur der Gograviat Hare sein. Ein Grund dafür ist auch leicht einzusehen. Der Go Brilon hätte zusammen mit den Paderborner Parochieen ein zu großes Amt ergeben; deshalb hat man 3 Parochieen vom Go Brilon als Gograviat Hare zum Amt Rütthen geschlagen.

Rednen wir die 3 Parochieen des Gograviat Hare wieder zum Go Brilon, so würde der Go Rütthen 8, der Go Brilon 7, der Go Medebach 8 Parochieen umfaßt haben. Die drei Goe des Comitats Hahold III haben also ungefähr gleiche Größe. Der Comitatus würde 23 Parochieen enthalten haben, also nur wenig mehr als der Comitatus Bilstein, für den wir 20 Parochieen erhalten hatten<sup>114</sup>.

Im Go Rütthen liegt der Gau Langeneicke, im Go Brilon das Erpesfeld, im Go Medebach der Gau Silbiki gemäß unserer Lokalisierung. Man könnte darnach vermuten, daß die drei Gaunamen die Namen der drei Goe gewesen seien. Das dürfte aber kaum zutreffen, da der Gau Erpesfeld mit Effeln und Hoinkhausen (× der Skizze) in den Go Rütthen hineinragt. Es sei denn, daß „Erpesfeld“ sowohl Goname wie auch Comitatusname war<sup>115</sup>.

In der Gegend Erwitte stoßen die Diözesen Osnabrück, Paderborn und Cöln zusammen. Indem der Bischof von Paderborn den Königshof Erwitte besaß, der Erzbischof von Cöln die Gogerichte ringsum, sind die Grenzverhältnisse dort sehr undurchsichtig geworden.

Wir bestimmen zunächst möglichst genau die Grenzen unseres Go Rütthen. Um 1600 folgen an das Freigericht Rütthen „alle Eingesessenen des Gogerichts,

<sup>111</sup> Westf. Zs. 68. II S. 111.

<sup>112</sup> Seibertz UKB I Nr. 484 S. 618, 613.

<sup>113</sup> Seibertz UKB I Nr. 484 S. 613 Anm. 638 (aus dem Lib. jur. et feud.).

<sup>114</sup> s. S. 237.

<sup>115</sup> Es wird eine Centena Eritgau und eine centena Affa genannt in D K III 189 und D O I 277; ein comitatus Eritgau in D O I 225 und D H II 348, ein comitatus Affa in D O I 225. Ähnlich linksrheinisch eine Centena Oscarense in D Ludwig d. Fr. a. 836, ein comitatus Oscarense in D K III a. 887.

item die von 1) Altenmellrich und 2) Ulde<sup>116</sup> (siehe Skizze 6). Dasselbe besagt eine Urkunde von 1708, die auch den Grund für die Nennung der beiden Orte angibt: sie liegen in einem Patrimonialgericht. Eine Urkunde vom selben Jahr nennt als dingspflichtig zum Freigericht die Städte: 3) Rüthen, 4) Warstein, 5) Kallenhardt, 6) Belecke. Güterübertragungen werden genannt zu 7) Nettelstädt und 8) Robringhausen<sup>117</sup>.

Im Gograviat Gesecke liegt die Freigrafschaft Stalpe. Zu ihr gehören nach Seibertz<sup>118</sup>: 1) Stalpe, 2) Velmede (Velmeder Mühle bei Gesecke), 3) Hustede, 4) Fölkmer, 5) Langeneicke, 6) Ermsinghausen, 7) Störmede, 8) Bönninghausen, 9) Upsprunge, 10) Hölter Hof, 11) Kedinghausen. (Ein großer Teil der Orte ist wüst.)<sup>119</sup>

Schließlich sind in Skizze 6 noch die Freistühle der Herren von Erwitte eingetragen, die Lindner nennt<sup>120</sup>: I) Völlinghausen, II) Usnen, III) Weckinghausen, IV) Berenbrock, V) Anröchte, VI) Benninghausen, VII) Hokeswinkel.

1006 liegt Bökenförde (Bö) „in comitatu Liutolfi comitis“<sup>121</sup>. Dieser Comitatus kann nicht identisch sein mit unserem Comitatus Ludolf im Almunga usw., denn dazwischen liegt Langeneicke, das zum Comitatus Hahold III gehört. Da Hahold 1006 noch lebt, kann Bökenförde auch nicht zum Comitatus Hahold III gehören. Es muß also in einem Comitatus liegen, zu dem das Gebiet nördlich Erwitte gehört, und das ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Comitatus Arnsberg. Dahin paßt auch der Name Ludolf, der unter den Grafen von Arnsberg öfters vorkommt.

Mit Bökenförde wird auch die Freigrafschaft der Herren von Erwitte<sup>122</sup> dem Comitatus Arnsberg zugewiesen.

Nach diesen Feststellungen hätten wir die Westgrenze des Go Rüthen und damit die Westgrenze des Comitatus Hahold III so zu ziehen: Von einem nicht genau zu bestimmenden Punkt an der Lippe östlich Lippstadt aus nach Süden zwischen Bökenförde (Bö) und Ermsinghausen (6) östlich an Anröchte (V) vorbei, von da nach Westen, so daß Robringhausen (8) südlich bleibt, dann an Altenmellrich (1) vorbei nach Süden.

In Skizze 6 ist die Grenze anders gezogen. Sie läuft von Bökenförde aus durch Erwitte nach Robringhausen (8), den Freistuhl von Anröchte (V) im Comitatus Hahold lassend. Die Gründe dafür haben wir noch beizubringen.

1. Der Königshof Erwitte wird 1027 im Comitatus eines Marcward genannt<sup>123</sup>. Lage der Königshof Erwitte wie Bökenförde im Comitatus Arnsberg, so wäre Marcward ein Nachfolger des Grafen Luitolf. Das ist sehr unwahrscheinlich, weil der Name Marcward bei den Arnsberger Grafen nicht üblich ist. Auch wäre nicht verständlich, weshalb er den Titel Graf nicht führt. Lag

<sup>116</sup> Kindlinger Münstr. Burge. III. UK Nr. 235 S. 720.

<sup>117</sup> Westf. Zs. 27. S. 246.

<sup>118</sup> Westf. Zs. 23 S. 106 ff.

<sup>119</sup> Die Nummern der Freigrafschaft Stalpe sind in Skizze 6 schräg gestellt.

<sup>120</sup> Lindner, Veme S. 120/1.

<sup>121</sup> D H II 121.

<sup>122</sup> D C II 82.

aber der Königshof im Comitatus Hahold, so wäre Marcward ein Lehnsträger der Paderborner Kirche, dem der Titel Graf nicht zuzustehen brauchte.

2. Im Lehnregister der Grafen von Arnsberg vom Jahre 1333 werden folgende 4 Freigrafschaften genannt<sup>124</sup>:

1. Rolf et Renuert de Erwete frygrauiam apud Lippiam et apud Erwete in terminis suis.

2. Themo de Heurde miles cometi in Bokenevorde sicut sita est.

3. Item comeci magnam ab una parte Lippie sicut sita est.

4. Godfridus de Erwete curtem dictam Remelindhof sitam in villa Erwete cum libera cometi ibidem.

Die Freigrafschaft 3 interessiert uns hier nicht. Die Freigrafschaft 1 wird sich über das Gebiet zwischen Erwitte und der Lippe von einer Linie Erwitte—Lippstadt nach Westen bis an die Freigrafschaft Heppen erstreckt haben, die Freigrafschaft 2 über das Gebiet östlich der Linie Erwitte—Lippstadt bis an die Freigrafschaft Stalpe. Dann bleibt für die Freigrafschaft 4 nur das Gebiet südlich und südöstlich Erwitte übrig. Dorthin verlegt auch Seibertz den Remelindhof<sup>125</sup>. Dort liegt der Stuhl V, Anröchte, den wir damit dem Godfrid von Erwitte zuzuweisen hätten<sup>126</sup>.

Der Godfrid von Erwitte gehört offenbar nicht zur engeren Familie der beiden Herren von Erwitte, die die Freigrafschaft 1 innehatten; wenigstens wird er nicht genannt in der Urkunde von 1318, die die Söhne und Enkel des Wescel von Erwitte aufführt<sup>127</sup>.

Darnach besteht kein Grund mehr, mit Lindner<sup>128</sup> anzunehmen, daß die Stühle der Herren von Erwitte eine geschlossene Freigrafschaft gebildet hätten; und da die Grafen von Arnsberg Freigrafschaften auch außerhalb ihres Comitatus hatten, kann der Stuhl Anröchte wohl im Comitatus des Hahold gelegen haben.

3. Der liber valoris nennt beim Dekanat Soest Erwitte zweimal als Nr. 9 und als Nr. 36<sup>128</sup>. Kampschulte<sup>127</sup> faßt das als ein Versehen des Abschreibers auf. Wir wollen eine andere Erklärung geben.

Im östlichen Teil von Erwitte liegt der dem Bischof von Paderborn gehörige Königshof. Auf ihm wird eine Kapelle gestanden haben<sup>129</sup>, die, wenn anders unsere Grenzziehung richtig ist, im Comitatus des Hahold lag. Im westlichen Teil von Erwitte liegt eine Kirche, die der Erzbischof von Köln um 1080 an Soest schenkte<sup>130</sup>. In der Schenkungsurkunde betont der Erzbischof bez. der Kirche „mei iuris et dominationis“, und unter den Zeugen sind die Grafen von Arnsberg<sup>130</sup>, in deren Comitatus die Kirche liegt, wenn unsere Grenzziehung richtig ist.

<sup>123</sup> Seibertz. Westf. Zs. 25 S. 198 f.

<sup>124</sup> Todtrop, Der Königshof Erwitte. Diss. Münster 1910 nennt S. 10 einen Freistuhl unter der Linde im Königshof. Er wird in der Freigrafschaft des Godfrid von Erwitte gelegen haben.

<sup>125</sup> Seibertz. Westf. Zs. 25. S. 197 a. 1318.

<sup>126</sup> Binterim und Mooren. S. 484.

<sup>127</sup> desgl. S. 498. Kampschulte.

<sup>128</sup> Todtrop. S. 8/9.

<sup>129</sup> Binterim und Mooren. S. 490. Seibertz. UKB I Nr. 35.

Vor der im *liber valoris* beschriebenen Kirchengliederung hat nach Binterim und Mooren eine andere Gliederung bestanden mit den Archidiakonaten Wormbach, Meschede, Medebach<sup>130</sup>. Diese drei Archidiakonate werden unseren Comitaten Bilstein, Arnsberg, Hahold entsprechen haben. Dann hätte die Kapelle auf dem Königshof in der Liste des Archidiakonats Medebach gestanden, die Kirche des Erzbischofs in der Liste des Archidiakonats Meschede. So fand der Verfasser des *liber valoris* den Namen Erwitte zweimal und setzte ihn deshalb zweimal in die Liste. Der Verfasser der Liste kann aber die Trennung und doppelte Nennung von Erwitte auch bewußt mit folgender Überlegung ausgeführt haben. Wenn er bei anderen Orten schrieb: Ort A „cum capellis“, so waren die Kapellen die Töchter der genannten Kirche und zahlten ihre Abgaben auf dem Wege über die Mutterkirche. Die Kapelle auf dem Königshof war, wenn unsere Grenze richtig ist, nicht Tochter der anderen Kirche, und deswegen konnte er sie nicht mit „cum“ an die andere anhängen. — Aus der Tatsache, daß die Kapelle für sich Abgaben zahlte, können wir sogar schließen, daß sie nicht Tochter der anderen Kirche war, und dafür würde sich kaum ein anderer Grund finden lassen als die Comitatsgrenze zwischen ihnen.

#### c) Der Comitatus Hahold II

Im südlichen Teil des Bistums liegt der Go Flechtorf mit den Orten: 1) Flechtorf, 2) Schweinsbühl, 3) Adorf, 4) Sudeck, 5) Benkhausen, 6) Giebringhausen, 7) Rhenege, 8) Heringhausen, 9) Stormbruch, 10) Ottilar, 11) Usseln, 12) Willingen, 13) Schwalefeld, 14) Rattlar, 15) Neerda, 16) Wellinghausen, 17) Alleringhausen, 18) Bömighausen, 19) Eimelrode, 20) Deisfeld, 21) Behringhausen, 22) Helmscheid, 23) Hemmighausen<sup>131</sup>.

Die Orte sind mit den angegebenen Nummern in Skizze 7 eingetragen.

In diesem Go liegen die Freigrafschaften Schweinsbühl (2) und Usseln (11). Die für sie genannten Orte liegen innerhalb des Goes<sup>132</sup>.

Nördlich schließt sich das Gogericht auf den Steppeln vor Marsberg an; ihm folgen nach einem waldeckischen Landregister von 1541 die Orte: 1) Kanstein, 2) Udorf, 3) Leitmar, 4) Heddinghausen, 5) Giershagen, 6) die Merkener zu Latterfeld, sie seien aus der alten oder neuen Stadt Berge (Marsberg), 7) Erlinkhausen, 8) Oestorf, 9) Westheim, 10) Helmighausen, 11) Hesperinghausen, 12) Schmeshagen (= Kohlgrund), 13) Neudorf<sup>133</sup>.

Dieses Gogericht wird dem zweiten Go des Comitatus Hahold entsprechen. Sein Gebiet ist etwas kleiner als der Go Flechtorf.

Den dritten Go haben wir zwischen diesem Go und der Bistumsgrenze zu suchen, also um Korbach herum. Zu Korbach gehört ein Freigericht mit den Orten: 1) Korbach, 2) Berndorf, 3) Lelbach, 4) Lengefeld, 5) Nieder-

<sup>130</sup> Binterim und Mooren I S. 41. — Mit der Gründung der Dekanate Dortmund und Soest wurde diese alte Einteilung zerstört.

<sup>131</sup> Varnhagen, Übersicht der Freistühle in der Grafschaft Waldeck. Wigands Archiv I. 3 S. 64.

<sup>132</sup> Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein. 1833. S. 151 Anm. d.

Ense, 6) Nordenbeck, 7) Ober-Ense, 8) Rhena, 9) Meininghausen, 10) Höringhausen, 11) Dorf Itter<sup>134</sup>. — Als zusammenhängendes Gogericht wird das Gebiet nicht genannt; doch wollen wir es als Go ansprechen<sup>135</sup>.

„Am Eisenberg bei Corbach ist ein Platz, der die Königsburg genannt wird. Da ist eine Malstatt gewesen, wo Volksversammlungen gehalten worden sind. Graf Adolf übergab hier 1249 dem Erzbischof von Cöln die lange bestrittene Advokatie über das Kloster Flechtorf“<sup>136</sup>. Hiernach gehören der Go Flechtorf und die Gegend um Korbach zusammen. Die Malstatt wird ein altes Grafengericht gewesen sein, wahrscheinlich auch die Gogerichtsstätte des vermuteten Go Korbach.

1244 überträgt der Graf von Waldeck ein Gut zu x) Upsprunge (= Giershagen) an das Kloster Bredelar<sup>137</sup>. Die Gerichtshandlung findet zu y) Korbach und z) Rhoden statt; anwesend sind unter anderen der Castellan von u) Paderberg, der Gograf von v) Flechtorf, Bürger von Korbach und der Bürgermeister von w) Marsberg. Da die Orte x—w zum selben Grafengericht gehören, liegen sie im selben Comitatus. Damit haben wir unsere drei Go Flechtorf, Marsberg und Korbach zu einem Comitatus verknüpft, unabhängig davon, daß wir dieses Gebiet oben schon nach den Kaiserurkunden als Comitatus Hahold II bestimmt hatten.

Südlich von Landau liegt der Siverkäuser Teich und die Sieberinghäuser Mühle (S). Varnhagen<sup>138</sup> verlegt dahin das 1235 angegebene Sewardeshusen; in ihm haben wir offenbar das Sewardeshusen der Urkunde von 1011 über den Haholdschen Comitatus zu erkennen, umso mehr als das Transsumpt, das die Paderborner Räte beim Streit um das Siebeckerfeld vorlegen, für Sewardeshusen Syfferdinghusen schreibt<sup>139</sup>.

#### d) Der Comitatus Hermann

Nordöstlich anschließend liegt das Freigericht Schonlohn, zu dem wir einige Absätze aus Wigands Archiv wörtlich anführen wollen<sup>140</sup>:

„In den Archiven zu Paderborn hat sich ein zweites Rechtsbuch aus dem 16. Jahrhundert gefunden, welches nach den vorgesetzten Notizen im Jahre 1585 ein Eigentum des Freigraf Daniel Heistermann zu Brakel war, und 1642 dessen ältesten Sohn Georg Heistermann, Freigraf zu Paderborn, gehörte. — Am Schluß finden sich folgende Notizen angehängt:

<sup>133</sup> Varnhagen. Wigands Archiv I. 2. S. 98.

<sup>134</sup> Varnhagen (Wigands Archiv I, 3. S. 61) nennt eine Freigrafschaft Mengeringhausen mit über 30 Orten. Diese Orte liegen zum Teil innerhalb des Comitatus Hahold II, zum Teil im Comitatus Hermann, einige auch außerhalb der Bistumsgrenze. Diese Freigrafschaft ist offenbar aus Teilen verschiedener alter Freigrafschaften zusammengekauft.

<sup>135</sup> Varnhagen. Wigands Archiv I. 2. S. 99.

<sup>136</sup> WUB VII Nr. 568.

<sup>137</sup> Varnhagen, Grundlagen der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte. 1825. I. S. 59.

<sup>138</sup> s. o. S. 240.

<sup>139</sup> Wigands Archiv Bd. IV. S. 122 ff.

## „Schonlohn.

Dieser Ort ist der höchste Freistuhl im Amt Dringenberg, an welchen auch appelliert wird . . . Stadt Drieburg giebt dem Freigrafen an diesem Gericht zu einer Gerechtigkeit einen Schreckenberger in specie. Nothwendige Dingpflichtige dieses freien Stuhles sind: 1) Großeneder, 2) Lütkeneder, 3) Hohenwepel, 4) Dössel, 5) Menna, 6) Ossendorf, 7) Eissen, 8) Löwen, 9) Siddessen, 10) Rimbeck, 11) Scherffe, 12) Bonenburg, 13) Norde, in welchen Freischöffen seyn müssen. Vorsteher zu 25) Germete, 26) Wormeln, 27) Welte werden citiert, bringen auch die Wroge ein, aber es sind keine Freischeffen darinne . . .

Wenn das Warburgsche Gogericht und Freigericht vom Landesfürsten wiederum abgelöst wird, alsdann gehört das Warburgsche Gogericht, Warburgsche und Hardenhausische Börden (W, H), an den Freistuhl nach Warburg . . .

Herstella, Freierstuhl. Allhier ist ein besonderer Freierstuhl; alda präsidieren die Herren Beamten zum Dringenberg oder der Herr Rentmeister zu Herstella, mit dem Freigrafen allein . . . Dingpflichtig sind 17) Beverungen, 18) Herstella, 19) Wirgissen, 20) Dalhausen, 21) Haarbrücke, 22) Jacobsberge, 23) Helmshausen, 24) Höxar.“

Die genannten Orte sind mit den beigefügten Nummern in Skizze 7 eingetragen; Driburg, Schonlohn, Dringenberg mit den Nummern 14, 15, 16<sup>140</sup>.

Die zum Freistuhl Schonlohn gehörigen Orte umfassen ein sehr großes Gebiet, reichend von Driburg und Höxter (14, 24) im Norden bis Welda (27) im Süden, von Höxter und Helmarshausen (23) an der Weser bis Driburg und Scherfede (11) am Teutoburger Wald. Das Freigericht erstreckt sich offenbar über das Gebiet eines alten Comitats; und wenn wir die Skizze 4 zum Vergleich heranziehen, erkennen wir, es ist gerade das Gebiet unseres Comitats Hermann.

Im Süden des Comitats wird im 12. und 13. Jhd. der Freistuhl am Donnersberg (Do) genannt. Dort wurde Gut übertragen zu 31) Ossendorf<sup>141</sup>, 32) Overide w. b. Löwen<sup>142</sup>, 33) Peckelsheim<sup>143</sup>. Ferner gehören zu ihm nach einer Urkunde von 1239 die Orte 34) Helsen, 35) Remmenschusen w. b. Arolsen, 36) Mengerlinghausen, 37) Hünighausen<sup>144</sup>. — Die genannten Orte liegen zum Teil zwischen den Orten von Schonlohn, zum Teil erweitern sie das Gebiet.

Der Freistuhl Schonlohn hat offenbar die Aufgaben des Freistuhls am Donnersberg übernommen, von dem wir nach 1239 keine Nachricht mehr haben. Eine Urkunde von 1205, in der der Erzbischof von Cöln dem Kloster

<sup>140</sup> Zur „libera comitia Dringen“ gehörten 1319 Guntersen, Wirdessen, Volcmersen; alle drei wüst bei Wilbadessen (28 der Skizze 7). Kindlinger, Münstr. Btrge. III. 1. S. 238.

<sup>141</sup> Erhard Codex dipl. Westf. Nr. 170.

<sup>142</sup> Erhard Codex Nr. 191.

<sup>143</sup> Kindlinger, Münstr. Btrge. III, 2 UK Nr. 62.

<sup>144</sup> Varnhagen, Grundl. (s. Anm. 137). I. UK Nr. 28.

Arolsen erlaubt, Güter „in comitia de Duneresberg“ rechtmäßig zu erwerben und frei zu besitzen, trägt eine alte Aufschrift: „comitia de Dringenberg“<sup>145</sup>.

Innerhalb des Comitats Hermann werden mehrere Gogerichte genannt, doch erlauben sie nicht, die drei Goe des Comitats zu rekonstruieren. Das größte ist das Gogericht Brakel<sup>146</sup> mit den Orten: 1) Altenbergen, 2) Eilversen, 3) Bellersen, 4) Abbenburg, 5) Bökendorf, 6) Brakel, 7) Brede, 8) Feldekans, 9) Hemsen, 10) Heinsche Hof, 11) Hinneburg, 12) Riesel, 13) Schäferhof, 14) Ochsenkämpe, 15) Erkeln, 16) Beller, 17) Istrup, 18) Herste, 19) Rustenhof, 20) Schmechten, 21) Glashütte Mühlenberg, 22) Rheder, 23) Antoinetfönburg. — Das Gebiet hieß Gaugrafschaft, die Herren von Brakel, die es innehatten, richteten auch unter Königsbann. Deshalb finden wir in seinem Bereich auch keine Orte des Freistuhls Schonlohn. Für einen alten Go ist jedoch das Gebiet zu klein.

Nach einer Urkunde von 1229<sup>147</sup> haben Amelung und sein Bruder Heinrich von Lippe, der in Brakel seine „residentiam“ hat, das ius libertatis an Gut in Gehrden (G). Der Ort wird also zum Gogericht Brakel gehören.

In einer Urkunde von 1479 haben „Otto und Philipp, Grafen zu Waldeck, den Bürgern in Rhoden ein Privilegium gegeben, daß der Gograf in Mederich sie mit dem Gogerichte fürder nicht dringen soll den vor dat detlicher Thor, die Gagreben von Westheim up dat Steinwartten Radt und die Gogreben von Ikenhausen bey das Kreuz to Rammessen“<sup>148</sup>.

Westheim ist Nr. 9 im Gogericht Steppeln vor Marsberg in unserem Comitat Hahold II. Das Steinwartten Radt, das sonst nicht zu bestimmen ist, wird also westlich von Rhoden liegen. — Mederich (Md) und Ikenhausen (Jk) liegen in unserem Comitat Hermann. Das „detlicher Thor“ ist genannt nach Detelsheim w. östlich Rhoden nach Schmillinghausen zu; das Rammesser Kreuz liegt nach Norden zu (Rammessen ist w. b. Wrexen (Wr))<sup>149</sup>.

Vom Gografen von Mederich besagt eine Urkunde von 1339<sup>150</sup>: Bodo von Brunhardessen (wahrscheinlich Braunsen (Br) südlich Mederich) ist Gograf von Mederich<sup>151</sup>; er hält hier „echtes Goding“ um Pfingsten, in Massenhausen (M) um Weihnachten, in Esebeke um Ostern. Massenhausen liegt an der Grenze gegen den Comitat Hahold II, aber offenbar noch im Comitat Hermann. Wenn unter Esebeke wirklich wüst Esebeck bei Adorf (3 im Go Flechtorf im Comitat Hahold II) gemeint ist<sup>152</sup>, so würde sich der Gerichtsbezirk über zwei Comitate erstrecken. Das wäre ein erheblicher Widerspruch gegen unsere Comitaterrekonstruktion, umso mehr als der Gograf dem „ge-

<sup>145</sup> desgl. I. UK Nr. 10.

<sup>146</sup> Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn II. S. 420. — Das Gogericht hatten die Herren von Brakel, die auch unter Königsbann richteten. Auch war in Brakel ein Freistuhl. Holsdier. Westf. Zs. 40. II S. 86.

<sup>147</sup> WUB IV Nr. 169.

<sup>148</sup> Spilcker (s. Anm. 132) S. 323.

<sup>149</sup> Die wüsten Orte nach Varnhagen (s. Anm. 137) S. 34 ff.

<sup>150</sup> Spilcker, UKB zur Gesch. d. Grfn. v. Everstein Nr. 362.

<sup>151</sup> desgl. UK Nr. 340 b vom Jahre 1324 nennt auch einen Bodo vom Brunhardessen als Gograf von Mederik.

<sup>152</sup> Spilcker, Gesch. d. Grfn. v. Everst. S. 151.

meinen Land“ geschworen hat, also ein gewählter Gograf ist. Der Widerspruch ist bislang nicht zu beheben, ein anderes Eseebeck in der Gegend von Mederich hat sich noch nicht finden lassen. Die Urkunde könnte auch unecht sein — sie ist nur in einer Abschrift vorhanden; Spilcker nennt sie wegen noch anderer Angaben einen „merkwürdigen Revers“<sup>153</sup>.

Der Bereich des Gografen von Mederich kann innerhalb des Comitats Hermann nicht groß gewesen sein, da der des Gografen von Ikenhausen bis Wrexen reicht; und auch dessen Bereich muß klein gewesen sein, da der Bericht über Schonlohn in Warburg ein Gogericht nennt<sup>154</sup>.

Da wir im Bereich des Comitats Hermann weitere größere Gogerichte nicht kennen, ist eine Einteilung in Goe nicht möglich.

#### e) Der Comitats Paderborn

Um Paderborn können wir deutlich drei Goe erkennen: Go Enenus, Go Neuhaus oder Schiereichen und Go Delbrück.

Vom Go Enenus hat Wigand eine Grenzbeschreibung aus der Zeit kurz nach 1460 veröffentlicht<sup>155</sup>. Der Grenzzug ist in Skizze 7 eingetragen, soweit die genannten Grenzpunkte zu deuten waren. Der Go heißt auch Grafschaft, das Gericht Gaugericht, der Richter Gogrefe. Die Grenze ist älter als das angegebene Jahr, sie ist dem Gogrefen schon von seinen Vorfahren überkommen.

Vom Go Neuhaus gibt Wigand nur eine Teilgrenze aus dem Jahr 1560<sup>156</sup>, auch sie ist schon von den Vätern und über Menschengedenken alt, „über 100 und mehr Jahre von den Alten also gehalten“. Der Grenzzug geht von Lichtenau aus; damit ist offenbar nicht der Ort Lichtenau gemeint, sondern die Grenze des Amtes Lichtenau. Er geht nach dem Turm von Niedertudorf, weiter nach dem Silkensoth sö. Salzkotten, am Stalper Holz vorbei zur Lippe bei Eseeck. Zu diesem Landgericht „zum Schiereichen für Paderborn sind nachstehende Dorfrichter des Schlosses und Pflegeburg angehörige Dörfer an dasselbige Gericht gehörig erschienen, nemlich Richter zu 1) Scharme, Richter zu 2) Thüle, zu 3) Schwelle, zu 4) Rebbeke, zu 5) Anreppel, Richter zu 6) Bentfeld und aus anderen Dörfern des Amtes Neuhaus; der Holzgreve zu 7) Elsen, Richter zu 8) Weffern, zu 9) Nordborchen, zu 10) Kirchborchen, zu 11) Alfem, zu 12) Niedertiedorf, zu 13) Obertiedorf, zu 14) Upsprunge, zu 15) Verna, zu 16) Oistorf, Richter zu 17) Salzkotten<sup>157</sup>.

<sup>153</sup> desgl. S. 149.

<sup>154</sup> Zum Warburger Gogericht gehört die Hardehauser Börde (H) und die Warburger Börde. Zur Warburger Börde gehörte nach Bessen I S. 241: Warburg, Germete, Wormeln, Welda, Calenberg, Dalheim, Menne, Ossendorf. Da Calenberg sicher im Comitats Dodico liegt, ist die Warburger Börde, wenigstens in dieser späten Form, ein sekundäres Gogericht. — Mit der Hardehauser Börde würde das Warburger Gogericht mindestens zum Teil mit dem Gogericht Ikenhausen konkurrieren.

<sup>155</sup> Wigands Archiv Bd. III, 3 S. 75.

<sup>156</sup> desgl. S. 92.

<sup>157</sup> Oistorf = wüst Oestinghausen bei Salzkotten nach Sobbe. Westf. Zs. 35. II S. 117.

Weniger gut orientiert sind wir über den Go Delbrück. Ein Gogrefe von Delbrück ist für das Jahr 1292 belegt<sup>158</sup>; das Gebiet heißt „grashapp thor dellebrugge“<sup>159</sup>, wie auch der Go Enenus als Grafschaft bezeichnet wird<sup>160</sup>. — Für das Amt Delbrück gibt Bessen folgende Orte an<sup>161</sup>: 1) Pfarre Delbrück, 2) Ort Delbrück, 3) Dorfbauerschaft, 4) Haupte, 5) Lippling, 6) Nienbrügge, 7) Nordhagen, 8) Ostenland, 9) Osterloh, 10) Ringering, 11) Steinhorst, 12) Südhagen, 13) Westerloh, 14) Pfarre Westenholz. Diese Orte umfassen offenbar nur einen Teil des ganzen Goe.

Zu Ballhorn bei Paderborn wird das Grafschaftsgericht gewesen sein; später war dort ein Freistuhl, an dem Güter unter Königsbann übertragen wurden. Dieser Freistuhl ist aber nach den Urkunden<sup>162</sup>, die wir von ihm haben, offenbar für die ganze Diözese zuständig gewesen.

Ein Anhalt dafür, daß die genannten drei Goe zusammengehört haben, hat sich nicht finden lassen. Wir müssen uns damit begnügen, festzustellen, daß die drei Goe gerade das Gebiet einnehmen, das wir oben<sup>163</sup> aus den Kaiser-Urkunden als den Comitats Paderborn bestimmt hatten.

#### f) Der Comitats Ludolf

Nördlich anschließend an den Go Flechtorf liegt die Freigrafschaft Haldinghausen. Nach Kampschulte<sup>164</sup> liegen in ihr 1590 die Orte: 1) Ober- und Nieder-Alme, 2) Hallinghausen, 3) Wulfferinghausen, 4) Annepen, 5) Everinghausen, 6) Thülen, 7) Nehden, 8) Rattlinghausen, 9) Rosebeke, 10) Kefflike, 11) Oestlingen, 12) Walberinghausen, 13) Deifferringhausen, 14) Weissinghausen, 15) Hoppecke, 16) Messinghausen, 17) Buntkirchen, 18) Helminghausen, 19) Meweringhausen, 20) Deinkhausen, 21) Wenster, 22) Wülftel.

In der Aufzählung sind alle Orte des Gebietes genannt; aber es ist unwahrscheinlich, daß in allen Freigut gelegen habe. Wir haben es also offenbar mit einem Freigericht zu tun, das gleichzeitig Gogericht war. Solche Gebilde werden häufig als Grafschaft oder Gografschaft bezeichnet; wir fanden diesen Ausdruck ja schon bei den Goen Enenus und Delbrück. Wir werden demgemäß das Gebiet von Haldinghausen als einen alten Go anzusprechen haben.

Nördlich Haldinghausen liegt das Gogericht Büren und ziemlich weit östlich davon das Gogericht Masenheim.

<sup>158</sup> Hallermann, Die Verfassung des Landes Delbrück. Westf. Zs. 77. II S. 113 bez. 95. — Die Urkunde steht: WUB III Nr. 1447. Dort tritt unter den Zeugen ein „Henricus gogravius in Delebruggen“ auf.

<sup>159</sup> Ähnlich große Bezirke werden in der Gegend von Peine (Bistum Hildesheim) als Gografschaften bezeichnet.

<sup>160</sup> In der Grenzbeschreibung von Enenus.

<sup>161</sup> Bessen (s. Anm. 146) II. S. 418.

<sup>162</sup> Erhard, Reg. Nr. 1439. Erhard, Codex Nr. 211, Nr. 201.

<sup>163</sup> s. S. 229.

<sup>164</sup> Westf. Zs. 20. S. 239 ff.

Vom Gogericht Büren haben wir nur ein sehr spätes Ortsverzeichnis aus dem Jahre 1773<sup>166</sup>. Darnach gehörten zu ihm: 1) Keddingtonhausen, 2) Volbrexen, 3) Weiberg, 4) Harth, 5) Ringelstein, 6) Barkhausen, 7) Weine, 8) Siddinghausen, 9) Eikhof, 10) Steinhausen, 11) Kloster Holthausen, 12) Hegensdorf.

Das Gogericht „der vesten tho Masenheim“ wird 1459 und 1569 erwähnt<sup>166</sup> und könnte identisch sein mit dem Gogericht zu Lichtenau, das 1802 folgende Orte umfaßte<sup>167</sup>: 1) Lichtenau, 2) Kleinenberg, 3) Holtheim, 4) Ebbinghausen, 5) Grundsteinheim, 6) Iggenhausen, 7) Herbram, 8) Asseln, 9) Hakenberg, 10) Sudheim, 11) Bülheim.

Zwischen den beiden Gogerichten liegt ein ziemlich großes Gebiet, das die Herrschaft Wewelsburg einnimmt<sup>168</sup>. Diese Herrschaft besteht deutlich aus zwei Teilen, die geschieden sind durch eine alte Straße (Helweg) von Paderborn über Haren nach Marsberg. Diese beiden Teile treten 1379 in Erscheinung, wo der Bischof die Herrschaft kauft; die eine Hälfte haben die Herren von Wewelsburg zu Lehn, die andere besitzen sie als Allod<sup>169</sup>. Auch im Jahre 1391, wo der Bischof die Herrschaft an den Ritter von Brenken versetzt<sup>170</sup>, werden die beiden Teile aufgeführt, ohne daß ein Grund dafür ersichtlich wird. Man kann daraus schließen, daß die Trennungslinie eine tiefergehende, alte Grenzlinie ist. Schlagen wir die westliche Hälfte der Herrschaft Wewelsburg zum Gogericht Büren und die östliche Hälfte zum Gogericht Masenheim, so bekommen wir zwei ungefähr gleichgroße Gebiete von der Größe des Go Haldinghausen. Die beiden Gebiete könnten also zwei Goe gewesen sein, die Trennungslinie die alte Gogrenze. Damit hätten wir auch im Comitatus Ludolf die üblichen drei Goe.

1234 wird in I) Vesperde unter Königsbann Gut verkauft in Vesperde und II) Thetbaldinghausen (= Bleiwäsche); ein Zeuge ist aus III) Holthausen und einer aus IV) Sinnsdorf; den Vorsitz führt Bertold von Büren<sup>171</sup>. Ferner haben die Edelleute von Büren die Freigrafschaft in V) Schnefelde und VI) Syrexen<sup>172</sup>, in VII) Atteln und VIII) Elren 1320<sup>173</sup>. — Damit sind unsere drei Goe durch Freigrafschaft miteinander verknüpft, denn es ist kein Anzeichen dafür vorhanden, daß die Edelleute von Büren die Freigrafschaft zusammengekauft hätten. Wahrscheinlicher ist es, daß sie den Comitatus Ludolf, vielleicht mit Ausnahme des Gebietes um Lichtenau, schon sehr früh

<sup>166</sup> Westf. Zs. 43. II. S. 3.

<sup>166</sup> Westf. Zs. 43. II. S. 58.

<sup>167</sup> Westf. Zs. 40. II. S. 21.

<sup>168</sup> Giefers, Geschichte der Burg und Herrschaft Wewelsburg. Westf. Zs. 22. II. S. 330 ff. — Die Orte der westlichen Hälfte werden genannt S. 345, 354, die der östlichen Hälfte S. 349, 350. — In der Skizze 7 ist das Gebiet der Herrschaft Wewelsburg schraffiert; die beiden Hälften sind durch Versetzen der Striche angedeutet.

<sup>169</sup> desgl. S. 345.

<sup>170</sup> desgl. S. 351.

<sup>171</sup> WUB IV Nr. 231.

<sup>172</sup> WUB IV Nr. 1618

<sup>173</sup> Lindner, Die Veme. S. 138.

von Paderborn zu Lehn getragen haben<sup>174</sup>. Beweise dafür sind freilich nicht vorhanden.

Wenn auf der Karte der Herrschaft Wewelsburg von Giefers<sup>168</sup> die wüsten Orte Mengerinhusen und Ellindkhusen und der Silikensoth (M, E, S der Skizze 7) richtig lokalisiert sind, würden die Orte innerhalb des Goe Schiereichen liegen — genannt sind sie dort nicht. Mit solchen Grenzüberschreitungen muß man bei mittelalterlichen Herrschaften immer rechnen. Sie konnten z. B. so entstehen, daß die Edelleute von Büren die Dörfer zu Eigen besaßen und gegebenenfalls die Gerichte über diese Orte kauften, um sie dann ihrem anderswoher stammenden Gerichtsbezirk einzuverleiben. Ebensogut möglich ist es aber, daß die Orte nicht genau lokalisiert sind.

#### g) Der Comitatus Widukind

Auf dem Basbrok bei Steinheim (B) und auf dem Leen bei Bergheim (L) wird ein Freiengericht gehalten, zu dem die Orte 1) Ottenhausen, 2) Vinsebeck, 3) Sandebeck, 4) Bergheim, 5) Himminghausen gehören<sup>175</sup>. Das Gericht wird 1543 auch als Gogericht bezeichnet, dessen Grenze vom Ursprung der Emmer bis zum Klocken-Pol bei der Naptebrücke gehe<sup>176</sup>. Das Gebiet ist in der Skizze 7 senkrecht schraffiert.

Das Freiengericht tagt jährlich dreimal: am Donnerstag nach Pfingsten und nach Michaelis auf den Leynen, am Lichtmeßabend vor dem Basbrok. Am Lichtmeßabend 1518 wurde bestimmt, daß „die Freien und Königsfreien, auch wenn das Gericht an das Steinerne Kreuz am Montag nach Agathe verlegt werde, demselben folgen müßten“. (Das Steinerne Kreuz liegt vor Horn.)

Bemerkenswert für uns ist der Umstand, daß am Steinernen Kreuz am Montag getagt wird, am Basbrok am Donnerstag. Nach einer Verordnung Karls des Kahlen von 864<sup>177</sup> sollen die Grafen benachbarter Comitatus das echte Ding nach Ostern nicht gleichzeitig, sondern der eine im Beginn der Woche, am Montag, der andere frühestens nach der Mitte der Woche, am Donnerstag, sonst am Montag der nächsten Woche beginnen. — Die Verordnung wird nötig gewesen sein, weil mancher Comitatusangehörige auch Gut in den Nachbarcomitatus hatte, dort zu Gericht erscheinen mußte, das aber ohne diese Ordnung nicht hätte bewerkstelligen können. — Die Freiengerichte sind in irgendwelcher Weise Nachfolgergerichte der Grafengerichte und werden als solche deren Termine behalten haben. Wenn das richtig ist, so folgt aus dem Urteil am Basbrok, daß das Steinerne Kreuz vor Horn in einem anderen Comitatus lag, als der Basbrok; d. h. zwischen Horn und dem Gebiet des Gerichts am Basbrok lief eine Comitatusgrenze.

<sup>174</sup> Spancken, Zur Geschichte der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren. Westf. Zs. 43. II. S. 22 f. ist derselben Ansicht.

<sup>175</sup> Lippische Regesten bearb. v. Preuss und Falkmann. Nr. 3062, 3189. Die Napte fließt im Amt Horn gemäß Register zu Bd. 4.

<sup>176</sup> Holscher, Westf. Zs. 37. II. S. 90.

<sup>177</sup> Sohm, Die Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. 1871. S. 366. — MG SS I S. 496. Edict. Pist. a. 864 cap. 32.

Erinnern wir uns jetzt an den Freistuhl Schonlohn<sup>178</sup>. Dort tagte man am Montag nach Fronleichnam, also anderthalb Woche später als am Basbrok. Darnach gehört der Basbrok zu einem anderen Comitatus als das Gebiet des Freistuhls Schonlohn.

An das Gebiet des Basbrok schließt sich nach Osten die Grafschaft Schwalenberg an. Ihr Gebiet ist in der Skizze 7 schräg schraffiert so gezeichnet, wie es Henkel<sup>179</sup> in seiner Karte gegeben hat. Es ist kein Anzeichen vorhanden, daß die Grafen von Schwalenberg dieses Gebiet aus einzelnen Teilen zusammengekauft oder erworben hätten. Es muß von altersher zusammengehört haben<sup>180</sup>; es muß, wenn auch nicht ein ganzer Comitatus, so doch ein großer Teil eines solchen sein.

Ein Zusammenhang des Basbrok mit der Grafschaft Schwalenberg läßt sich nicht nachweisen. Größere Gogerichte und Freiergerichte, die zur Rekonstruktion der etwaigen Gliederung des Gebietes dienen könnten, sind nicht bekannt.

So können wir im Rahmen dieser Betrachtung nur feststellen: nördlich des Gebietes des Freistuhls Schonlohn und östlich der Comitatusgrenze, die wir zwischen Horn und dem Basbrok gefunden hatten, ist innerhalb des Bistums ein Gebiet übrig geblieben, das dieselbe Größe hat wie die genauer bestimmten Comitatus.

#### *h) Der Comitatus Hahold I*

In der Nordwestecke des Bistums liegt das Gogericht Heienloh mit den Kirchspielen 1) Herford, 2) Schötmar, 3) Oerlinghausen, 4) Brackwede, 5) Heepen, 6) Schildesche<sup>181</sup>. Das Gogericht wird, schon des altertümlichen Namens wegen, ein alter Go gewesen sein.

Das östlich anschließende Gebiet besteht aus einer Reihe kleiner Gogerichte, die meist nur ein Kirchspiel umfassen: I) St. Johann vor Lemgo, II) Talle, III) Hillentrup, IV) Heiden, V) Lage mit Stapellage (V'), VI) Detmold<sup>182</sup>. Für die Zusammengehörigkeit dieser Gogerichte je zu einem Go haben sich hinreichende Anhaltspunkte nicht finden lassen.

Am Freistuhl zu a) Biest wurde 1307 Gut aufgelassen zu b) Ohrsen, c) Waddenhausen, d) Wissenstrup, e) Wellentrup, f) Retlage<sup>183</sup>. Darnach müssen die Gogerichte Lemgo (I) und Lage (V) zusammengehört haben.

<sup>178</sup> s. o. S. 248.

<sup>179</sup> Henkel, Die Entstehung des Territoriums Lippe. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 65. 1937.

<sup>180</sup> R. Hildebrandt, Der sächsische Staat Heinrichs des Löwen. Historische Studien Heft 302. 1937. S. 60 ff. kommt zum selben Ergebnis.

<sup>181</sup> Roßberg, Die Entwicklung der Territorialherrschaft in der Grafschaft Ravensberg. Diss. Leipzig 1910. S. 72/3.

<sup>182</sup> Lipp. Reg. zu I: Nr. 1449; zu II: Nr. 1449, 1653, 3195; zu III: Nr. 1121, 1407; zu IV: Nr. 1471; zu V: Nr. 750; zu VI: Nr. 1132.

<sup>183</sup> Lipp. Reg. Nr. 568.

1328 wird am Freistuhl zu x) Uflen verzichtet auf Gut in y) Istorf und z) Brüntorf<sup>184</sup>. Damit würde der Go Heienloh, wenn anders Uflen in ihm liegt, verknüpft mit dem Gogericht Talle (II).

Darnach können wir auch hier nur soviel aussagen: Das Gebiet bis zur Comitatusgrenze zwischen Horn und dem Basbrok ist so groß wie die Gebiete der sicher bestimmten Comitatus, also wird es wohl auch einen Comitatus ausgemacht haben.

#### *Zusammenfassung*

Überblicken wir das Ergebnis dieses Abschnittes. Wir fanden: a) im Süden des Bistums liegen die drei Goe Flechtorf, Steppeln vor Marsberg, Korbach, die durch Freiergerichtsurkunden zusammengehalten werden. b) Nördlich davon liegt das Freiergericht Schonlohn, das sich über ein sehr großes Gebiet erstreckt, vergleichbar dem Gebiet von a). c) Westlich davon liegt ein Gebiet, das durch die Freiergrafschaft der Herren von Büren zusammengehalten wird. Der Go Haldinghausen ist sicher, die beiden anderen Goe erschließbar. d) Nördlich davon liegen um Paderborn drei sehr deutlich zu bestimmende Goe, teils mit alter Grenzbeschreibung. Eine Verknüpfung der Goe war nicht möglich, aber das Gebiet der drei Goe ist so groß wie die Gebiete a—c. Das nun noch übrige Gebiet im Norden des Bistums wurde durch eine aus Freiergerichtsterminen erschlossene Comitatusgrenze in zwei Teile geteilt, die ungefähr die Größe der vorgenannten Gebiete haben. Der eine e) wird durch die alte Grafschaft Schwalenberg zusammengehalten; im anderen f) konnten wir wenigstens einen Go sicher bestimmen, der ungefähr ein Drittel des Gebietes einnimmt.

Diese sechs Gebiete a—f entsprechen völlig den Comitatus Hahold II, Hermann, Ludolf, Paderborn, Widukind, Hahold I, die wir aus den Kaiser-Urkunden erschlossen hatten.

Wir haben also das Gebiet des Bistums Paderborn auf zwei verschiedenen, voneinander unabhängigen Wegen in Comitatus geteilt. Die beiden Einteilungen stimmen so gut miteinander überein, wie das überhaupt möglich ist. Das kann nicht gut ein Zufall sein. Es beweist zweierlei: 1. eine solche Comitatus-einteilung muß vor dem 11. Jahrhundert bestanden haben, und sie muß sich in erkennbaren Resten noch im späten Mittelalter erhalten haben. 2. Die Vorstellungen über die Comitatus, die den Rekonstruktionen zu Grunde liegen, müssen den Tatsachen weithin entsprechen.

Die Rekonstruktion der Comitatus aus den Kaiser-Urkunden hat nur sehr rohe Grenzen der Comitatus ermöglicht. Die Rekonstruktion der Comitatus aus dem spätmittelalterlichen Material hat einen Teil der Comitatusgrenzen wesentlich sicherer erkennen lassen.

#### IV. Die Comitatus und die kirchliche Gliederung

##### *a) Die kirchliche Gliederung vor und nach 1231*

Die kirchliche Gliederung des Bistums Paderborn können wir sehr weit zurückverfolgen durch die Urkunden über die Neueinteilung des Bistums,

<sup>184</sup> Lipp. Reg. Nr. 717.

die zwei päpstliche Legaten im Jahre 1231 vornahmen. Die Angaben der Urkunden sind zwar in mancher Beziehung recht summarisch; aber mit Zuhilfenahme einiger weiterer Urkunden können wir uns nicht nur eine hinreichende Vorstellung über die kirchliche Gliederung bilden, sondern sie sogar kartenmäßig darstellen. Wie weit wir beim Ziehen der Grenzen spätere Archidiakonatsverzeichnisse zu Hilfe nehmen, werden wir jeweils bemerken.

Der Abschlußbericht der Visitatoren besagt<sup>185</sup>: Es bleiben bestehen der Archidiakonats des Dompropstes, dem noch drei Kirchen: Dale, Imminchusen (Dörenhagen) und Buke zugefügt werden<sup>186</sup>, ebenso der Archidiakonats des Propstes von Busdorf. Der Rest der Diözese wird in sechs Sedes geteilt, die zugehörigen Kirchen werden genannt. (Die Nummern im folgenden Verzeichnis sind zugefügt.)

*I. Horhausen*

1. Corbach
2. Adorf

*II. Warburg*

1. Daseburg
2. Löwen
3. Welda
4. Külte
5. Rhoden
6. Billingshausen
7. Scherfede
8. Ossendorf

*III. Iburg*

1. Eissen
2. Natzungen
3. Brakel
4. Völsen
5. Herstelle
6. Helmarshausen mit allen Kirchen
7. Herse
8. Willebadessen

*IV. Höxter*

1. Corvey
2. Meinbrexen
3. Bruchhausen
4. Ortbergen
5. Erkeln
6. Amelunxen
7. Godelheim
8. Heiligenberg
9. Brenkhausen
10. Bödexen
11. Albaxen
12. Heinsen
13. Hummersen
14. Boffzen
15. St. Agidien
16. Nienover
17. Altendorf
18. Dune
19. Holzminden
20. Lüchtringen

*V. Steinheim*

1. Bellersen
2. Altenbergen
3. Holzhausen
4. Sommersell
5. Marienmünster
6. Löwendorf
7. Kollenbeck
8. Falkenhagen
9. Burghagen
10. Schwalenberg
11. Schieder
12. Wöbbel
13. Bege
14. Cappel
15. Reelkirchen
16. Sandebeck
17. Pömsen
18. Lügde

*VI. Lemgo*

1. Schötmar
2. Oerlinghausen
3. Hepen
4. Herford
5. Schildesche

<sup>185</sup> WUB IV Nr. 204.

<sup>186</sup> WUB IV Nr. 199.

In den Urkunden der Visitatoren wird konsequent unterschieden zwischen Archidiakonaten und Sedes. Als Sedes bez. Sedes archidiaconales werden nur die sechs neuen Unterteile der Diözese bezeichnet; die alten Unterteile vor 1231 heißen Archidiakonate. Wir werden diesen Sprachgebrauch beibehalten.

In Skizze 8 sind die oben genannten Orte mit den beigefügten Nummern eingetragen. Durch diese Orte werden die Sedes Steinheim, Iburg, Warburg hinreichend gut begrenzt; die NW-Grenze der Sedes Horhausen und die S-Grenze der Sedes Lemgo wurde gemäß den späteren Zuständen gezogen<sup>187</sup>.

In Skizze 9 sind die sechs Sedes unter Weglassung aller Einzelheiten nochmals gezeichnet. Das übergebliebene Gebiet — in der Skizze schraffiert — umfaßt den Archidiakonats des Domprobstes und den des Propstes von Busdorf.

Aus den Urkunden über die Neueinteilung erfahren wir noch einige Einzelheiten über die kirchliche Gliederung vor 1231. Ferner geben uns einige weitere Urkunden Nachricht über einzelne Archidiakonate. Wir wollen diese Nachrichten zusammenstellen, 1. um die alte Gliederung kennen zu lernen, 2. um die Archidiakonate des Domprobstes und des Propstes von Busdorf zu untergliedern.

1031 bekommt Abbinghof den bannus episcopalis über Haldinghausen und 3 Kapellen — wahrscheinlich Alme, Thülen, Madfeld<sup>188</sup> — (die Orte sind in Skizze 10 durch Kreuze eingetragen). Das ungefähre Gebiet dieses Archidiakonats ist in Skizze 10 schraffiert, in Skizze 8 gemäß den späteren Verhältnissen gezeichnet.

1263 wird ein Archidiakonats Detmold genannt<sup>189</sup>. Da die Visitatoren Detmold nicht nennen, dürfen wir vermuten, daß dieser Archidiakonats ein Teil des Archidiakonats des Domprobstes war. Der Archidiakonats Detmold wird das Gebiet umfassen, das in Skizze 10 schraffiert ist; die Südgrenze ist zunächst willkürlich gezogen.

Der Domprobst verwaltet 1231 auch den Archidiakonats Horhausen<sup>190</sup>. In der betreffenden Urkunde werden auch Korbach und Adorf als Archidiakonatssitze genannt. Da gemäß der Neueinteilung des Bistums die Kirchen Korbach und Adorf als Kirchen der Sedes Horhausen genannt werden, wird die Sedes Horhausen aus den drei alten Archidiakonaten Horhausen, Korbach und Adorf bestanden haben. Eine Abgrenzung der drei Archidiakonate ist auch nach den Angaben von Holscher nicht möglich; die Grenzen in Skizze 10 sind willkürlich sinngemäß gezogen.

1195 wird in Büren eine Kapelle geweiht und dabei wird verordnet, daß der Archidiakonats in dieser Kapelle dreimal im Jahr Synodalgericht halten soll. Holscher schließt daraus, daß Büren 1195 Sitz eines Archi-

<sup>187</sup> Alle späteren kirchlichen Zusammenhänge wurden entnommen aus: Holscher, Die ältere Diözese Paderborn. Westf. Zs. 37—44.

<sup>188</sup> Holscher. Westf. Zs. 42. II. S. 135 ff.

<sup>189</sup> WUB IV Nr. 937.

<sup>190</sup> WUB IV Nr. 199.

diakonats gewesen ist<sup>191</sup>. Das Gebiet dieses etwaigen Diakonats können wir zunächst nicht bestimmen; wir werden darauf zurückkommen (s. S. 260). In Skizze 10 ist das Gebiet um Büren schraffiert.

Dem Archidiakonats des Domprobstes werden 1231 die Orte Dahl, Imminchusen (= Dörenhagen) und Buke zugefügt<sup>192</sup> (D, J, B in Skizze 8); wer den Archidiakonats über diese Orte bis dahin hatte, wird nicht gesagt. Näher umgrenzen können wir den Archidiakonats nicht, in Skizze 10 ist das ungefähre Gebiet schraffiert und als Dahl bezeichnet.

1231 werden als weitere Archidiakonats Schildesche und Herford genannt<sup>193</sup>. Über die Größe dieser Archidiakonats erfahren wir nichts; in Skizze 10 ist je das Gebiet der beiden Kirchspiele schraffiert.

In der Sedes Warburg lagen vorher 5 Archidiakonats<sup>194</sup>. Da für die Sedes Warburg nur 9 Kirchen genannt werden, müssen diese Archidiakonats sehr klein gewesen sein und nur eine oder zwei der Kirchen umfaßt haben.

In der Sedes Iburg werden Natzungen und Herse (0 in der Skizze 10) als Archidiakonats bezeichnet; in Driburg, Borgentreich und Borgholz hat der Domkämmerer den Archidiakonats<sup>194</sup> (+ in Skizze 10). Der Abt von Helmarshausen hatte den Archidiakonats über Beverungen, Herstelle, Wambeke, Deissel, Sielen (in Skizze 10 senkrecht schraffiert)<sup>195</sup>.

In der Skizze 10 ist noch der Archidiakonats des Probstes von Busdorf so eingezeichnet (punktiert schraffiert), wie ihn spätere Verzeichnisse geben<sup>196</sup>. Das Gebiet um Etteln ist auch punktiert schraffiert, weil dort später der Domdechant den Archidiakonats verwaltete<sup>197</sup>.

Wie solche kleine Archidiakonats entstanden, zeigt eine Urkunde von 1225<sup>198</sup>. Der Bischof erwirbt vom Probst von Busdorf einige Güter und gibt ihm dafür den Archidiakonats in Esbike, Upsprunge und Northolte; die Orte liegen um Giershagen (G der Skizze 8).

Skizze 10 gibt eine ungefähre Vorstellung von der kirchlichen Gliederung vor 1231. Neben dem großen Archidiakonats des Domprobstes, der offenbar aus einzelnen kleineren und nicht einmal aneinander grenzenden Archidiakonats bestand, gab es Zwergarchidiakonats, die nicht mehr als eine Kirche umfaßten. Dieser Zustand ähnelt sehr der kirchlichen Gliederung des Bistums Osnabrück um 1600, wie sie Prinz in einer Karte darstellt<sup>199</sup>.

<sup>191</sup> Rosenkranz, Die ehemalige Herrschaft Büren. Westf. Zs. 8. S. 136.

<sup>192</sup> WUB IV Nr. 204.

<sup>193</sup> WUB IV Nr. 198.

<sup>194</sup> WUB IV Nr. 2431.

<sup>195</sup> Holscher. Westf. Zs. 39. II. S. 154/5.

<sup>196</sup> Holscher. Westf. Zs. 43. II. S. 47.

<sup>197</sup> desgl. S. 59.

<sup>198</sup> WUB IV Nr. 111.

<sup>199</sup> Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück. Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens. Heft 15.

### b) Kirchliche Gliederung und Comitate

Wir haben die Comitategliederung einmal aus den Kaiserurkunden rekonstruiert und ein zweites Mal aus Goen und Freigerichten. Die kirchliche Gliederung haben wir dabei in keiner Weise benutzt. Die kirchliche Gliederung wiederum haben wir allein aus sie betreffenden Urkunden dargestellt, ohne irgendwie die weltliche Gliederung heranzuziehen. Beide Gliederungen liegen in Skizzen fest. Wenn wir im Folgenden mehr oder weniger große Übereinstimmungen beider Gliederungen finden, so können diese nicht durch unsere Rekonstruktion bedingt sein.

Vergleichen wir die Comitategliederung der Skizzen 4 bez. 7 mit der kirchlichen Gliederung der Skizzen 8 bis 10, so finden wir eine überraschend große Übereinstimmung.

In Skizze 10 sind die gestrichelten kirchlichen Grenzen, die Comitatsgrenzen entsprechen, durch dicke Punkte unterbrochen; durch das Gebiet der Archidiakonats des Domprobstes und des Probstes von Busdorf ist eine punktierte Linie gelegt, die der Grenze unserer Comitate Paderborn und Ludolf entspricht. Wie wir sehen, entspricht die Sedes Lemgo, vermehrt um den Archidiakonats Detmold, unserem Comitats Hahold I; der restliche Teil des Archidiakonats des Domprobstes und des Probstes von Busdorf entspricht unseren beiden Comitaten Paderborn und Ludolf; die Sedes Horhausen entspricht unserem Comitats Hahold II; die beiden Sedes Warburg und Iburg zusammen entsprechen unserem Comitats Hermann weithin; die Sedes Steinheim entspricht unserem Comitats Widukind, nur müssen wir bei beiden Comitaten je ein Stück der Sedes Höxter hinzu nehmen.

Wir haben erkannt, daß der südliche Teil der auf dem linken Ufer der Weser liegenden Kirchen der Sedes Höxter zu unserem Comitats Hermann gehört, der nördliche Teil zu unserem Comitats Widukind. Hier stimmt also die kirchliche Gliederung nicht mit der weltlichen überein. Das ist auch leicht verständlich. Die Sedes Höxter wird aus den Kirchen bestehen, die im Laufe der Zeit dem Kloster Corvey inkorporiert worden sind. Es ist sogar möglich, daß die auf dem rechten Ufer der Weser liegenden Kirchen ursprünglich gar nicht zum Bistum Paderborn gehört haben sondern zu Mainz oder Minden oder Hildesheim. Diese Frage bedürfte einer eingehenden Untersuchung, die jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist<sup>200a</sup>.

Die Sedes Horhausen enthält die drei Archidiakonats Horhausen, Adorf und Korbach; der ihr entsprechende Comitats Hahold II enthält drei Go: den Go zu den Steppeln vor Marsberg, in dem Horhausen liegt, den Go Flechtorf, in dem Adorf liegt, und den Go Korbach<sup>200</sup>. Wir kennen zwar die Ausdehnung der drei Archidiakonats nicht, aber es steht zu vermuten, daß sie den drei Goen entsprachen.

Wir hatten oben einen Archidiakonats in Haldinghausen festgestellt mit den Kapellen Alme, Thülen und Madfeld<sup>201</sup>. Die vier Orte liegen im Go

<sup>200a</sup> s. u. S. 262 f.

<sup>200</sup> s. o. S. 246 f.

<sup>201</sup> s. o. S. 257.

Haldinghausen, und auch hier spricht alles dafür, daß sich Archidiakonat und Go deckten.

Wir hatten einen Archidiakonat Büren festgestellt, ohne seine Ausdehnung bestimmen zu können<sup>202</sup>, und wir hatten ein Gogericht Büren, das freilich zu der Zeit, wo wir es kennen lernten, nicht mehr die Ausdehnung eines Goes hatte<sup>203</sup>. Wir werden zum mindesten sagen können, daß sich Archidiakonat und Go aneinander anlehnten.

Es hat sich also in den Gebieten, in denen wir die Archidiakonate und die Go-Einteilung der Comitate hatten bestimmen können, eine gewisse Übereinstimmung zwischen diesen Unterteilen feststellen lassen.

Wir schließen damit den eigentlichen Vergleich und gehen einen Schritt weiter. Wenn die Übereinstimmung durchgängig bestanden hat, werden wir in den Gebieten, in denen wir die Untergliederung der Comitate aus weltlichem Material nicht oder nur ungenügend hatten bestimmen können, vielleicht mit Hilfe der Archidiakonate diese Untergliederung erschließen können.

In unserem Comitatus Ludolf hatten wir die Goe so rekonstruiert, daß wir den westlichen Teil der Herrschaft Wewelsburg zum Gogericht Büren zogen und den östlichen Teil von Wewelsburg zum Gogericht Masenheim. Zusammen mit dem Go Haldinghausen bekamen wir so die üblichen drei Goe des Comitatus. Gegen diese Rekonstruktion kann man Bedenken haben. Aber indem wir innerhalb dieses Comitatus drei Archidiakonate feststellen konnten — Haldinghausen, Büren und den Archidiakonat des Probstes von Busdorf wenigstens nach späteren Nachrichten — gewinnt unsere Rekonstruktion erheblich an Sicherheit, unsomehr als der Archidiakonat des Probstes weithin dem rekonstruierten Go Masenheim entspricht. Er tut es freilich nicht ganz; denn wir hatten als Grenze der Goe Büren und Masenheim die Straße Paderborn—Haren—Marsberg angenommen, und der Archidiakonat des Probstes greift mit Weiberg und Wünnenberg über diese Straße nach Westen hinaus. Also bleibt eine Unsicherheit noch bestehen.

Der Archidiakonat Detmold könnte einem Go des Comitatus Hahold I entsprechen. Bislang hatten wir für diesen Comitatus nur den Go Heienloh gefunden. Als dritter Go käme dann der Rest des Comitatus als Go Lemgo in Frage.

*Kirchen der Sedes Lemgo*

Herford (4)  
Schildesche (5)  
Hepen (3)  
Schötmar (1)  
Oerlinghausen (2)  
Lemgo

*Kirchspiele des Go Heienloh*

Herford (1)  
Schildesche (6)  
Hepen (5)  
Schötmar (2)  
Oerlinghausen (3)  
Brackwede (4)

<sup>202</sup> s. o. S. 257 f.

<sup>203</sup> s. o. S. 251 ff.

Die vorstehende Tabelle gibt nebeneinander die Kirchen, die die Visitatoren für die Sedes Lemgo nennen, und die Kirchspiele des Go Heienloh. Die Zahlen hinter den Kirchen der Sedes Lemgo sind die Nummern, mit denen sie in Skizze 8 eingetragen sind, die Nummern hinter den Kirchspielen des Go Heienloh entsprechen den Nummern in Skizze 7.

Das Kirchspiel Brackwede wird bei der Sedes Lemgo nicht genannt; offenbar steckt es im Archidiakonat Schildesche. Im Übrigen sind alle Kirchen der Sedes Lemgo solche des Go Heienloh bis auf Lemgo selbst. Nördlich Lemgo liegen die Kirchspiele Wüsten, Talle, Hillentrup, die aber von den Visitatoren nicht genannt werden. Dabei sind wenigstens Talle und Hillentrup offenbar alt; sie werden 1334 und 1358 genannt<sup>204</sup>. Erinnern wir uns, daß für die Sedes Horhausen von den Visitatoren nur Adorf und Korbach genannt wurden. Die Erklärung dafür fanden wir dort darin, daß Adorf und Korbach Archidiakonate waren, deren zugehörige Kirchen man kannte. Entsprechend könnten wir hier annehmen, daß Lemgo als Sitz eines Archidiakonats gemeint ist, dessen zugehörige Kirchen bekannt waren und deshalb nicht aufgeführt zu werden brauchten. Damit hätten wir einen Archidiakonat Lemgo erschlossen.

Nehmen wir an, daß kirchliche und weltliche Gliederung übereinstimmten, so hätten wir einen Go Lemgo anzunehmen und hätten damit zusammen mit den Goen Heienloh und Detmold die üblichen drei Goe unseres Comitatus Hahold I.

Die Grenze zwischen den Comitaten Hahold I und Wedekind hatten wir aus den weltlichen Quellen nur unvollkommen bestimmen können. Nehmen wir an, daß auch hier weltliche und kirchliche Grenzen übereinstimmten, so geben die zur Sedes Steinheim genannten Kirchen einen genauen Grenzzug.

Eine nur scheinbare Unstimmigkeit haben wir bei der Stadt Rhoden zu klären. Wir hatten oben<sup>205</sup> die Stadt Rhoden zum Comitatus Hahold II gerechnet; die Visitatoren aber nennen Rhoden bei der Sedes Warburg. Nach Holscher<sup>206</sup> lag links vom Wege, der von Wrexen nach der Stadt Rhoden führt, auf einer kleinen Anhöhe die ehemalige Kirche des Dorfes Rhoden (Burg und Stadt Rhoden sind erst 1235 angelegt). Die zur Sedes Warburg genannte Kirche wird diese Dorfkirche sein, und die Comitatusgrenze wird zwischen dem Dorf und der Stadt Rhoden gegangen sein.

Da die Vita Meinwerici Dodico als Grafen von Warburg (de monte Wartberch) bezeichnet<sup>207</sup>, muß die Burg Warburg im Comitatus des Dodico gelegen haben. Nun wird aber bei der Neugliederung des Bistums im Jahre 1231 eine Sedes Warburg genannt. Also muß wenigstens eine Kirche von Warburg zum Bistum Paderborn gehört haben.

<sup>204</sup> Holscher. Westf. Zs. 38 II. S. 33; 29.

<sup>205</sup> s. o. S. 249.

<sup>206</sup> Holscher. Westf. Zs. 41. II. S. 195.

<sup>207</sup> Vita Meinwerici cap. 13 und 49.

Soweit sich die Geschichte von Warburg zurückverfolgen läßt<sup>208</sup>, bestand neben einander eine Altstadt, die zuerst 1245 als solche erwähnt wird, und eine Neustadt, die schon 1239 als solche erwähnt wird. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir die Altstadt, die sich an die Burg anlehnte, im Bereich des alten Comitats Dodico annehmen, die Neustadt mit der Sedeskirche von 1231 im Bereich unseres Comitats Hermann. Da so beide Städte in verschiedenen Rechtsbezirken lagen, war es nicht leicht sie zu vereinigen, was denn auch erst 1463 geschah.

Es mag noch bemerkt werden, daß Warburg in dieser Hinsicht kein Einzelfall ist. Der Hauptteil der Stadt Braunschweig lag im Bistum Halberstadt, ein kleinerer Teil von ihr im Bistum Hildesheim<sup>209</sup>. Die Stadt Hannover lag im Bistum Minden, die Agidienvorstadt im Bistum Hildesheim<sup>210</sup>. Die Stadt Hann.-Münden, auf dem linken Ufer der Werra und dem rechten Ufer der Fulda, lag im alten Comitats Maden, die Vorstadt Blume auf dem rechten Werraufer im Comitats Leinegau, die Vorstadt Altmünden auf dem linken Fuldaufer in unserem Comitats Dodico<sup>211</sup>.

Eine Differenz zwischen weltlicher und kirchlicher Grenze haben wir zwischen den Comitaten Widukind und Hermann festzustellen. Die Kirchspiele Altenbergen, Eilversen, Bellersen mit Abbenburg und Bökendorf (1—5 der Skizze 7) werden in der Gografschaft Brakel genannt, die zum Comitats Hermann gehört<sup>212</sup>. Die kirchliche Gliederung von 1231 nennt aber Bellersen und Altenbergen (1 und 2 der Skizze 8) in der Sedes Steinheim, die zum Comitats Widukind gehört. Eine Erklärung für diese Abweichung konnte bislang nicht gefunden werden, man müßte denn annehmen, daß die Herren von Brakel dieses Gebiet von den Grafen von Schwalenberg erworben hätten.

Helmarshausen wird 1000 und 1003 im Comitats Dodico genannt<sup>213</sup>; aber die Beschreibung des Freigerichts Schonlohn nennt Helmarshausen zum Freistuhl Herstelle<sup>214</sup> und weist es damit dem Comitats Hermann zu.

Insofern Helmarshausen im Comitats Dodico liegt, gehört es in das Erzbistum Mainz; aber das 998 gegründete Kloster wird 1011 vom Bischof von Paderborn geweiht<sup>215</sup>. Ferner verleiht der Bischof Poppo von Paderborn (1076—1084) dem Abt von Helmarshausen den Archidiaconat über die Kirchen in Beverungen, Herstelle, Deissel, Sielen und Helmarshausen. Später haben auch Everschütz und Würzgassen dazu gehört<sup>216</sup>. Nach der Neugliederung von 1231 gehört Herstelle zur Sedes Iburg.

<sup>208</sup> Gottlob. Geschichte der Stadt Warburg. Westf. Zs. 91. II. S. 1 ff.

<sup>209</sup> Lüntzel, Die ältere Diözese Hildesheim. S. 12/14.

<sup>210</sup> desgl. S. 34.

<sup>211</sup> Altmünden gehört zur comitia Schonenberg. Kopp, Verfassung d. geistl. u. civilen Gerichte . . . 1769/70. S. 236/7.

<sup>212</sup> s. o. S. 249.

<sup>213</sup> s. o. S. 223.

<sup>214</sup> s. o. S. 248.

<sup>215</sup> Holscher. Westf. Zs. 39. II. S. 155.

<sup>216</sup> desgl. S. 152/3.

Im Comitats des Grafen Benno wird 1024 Würzgassen, 1033 Helmarshausen, 1047 Everschütz genannt<sup>217</sup>. Wegen Würzgassen, das beim Freistuhl Herstelle genannt wird<sup>218</sup>, müßte der Comitats des Benno identisch sein mit unserem Comitats Hermann, und dann würde folgen, daß Helmarshausen 1033 zum Comitats Hermann gerechnet wird, bei dem es ja später auch erscheint. Es müßte also zwischen 1003 und 1033 die Comitatsgrenze bei Helmarshausen geändert worden sein. — Wir kommen noch einmal auf diese Verhältnisse zurück, fügen aber noch an, daß nach längerem Streite zwischen Paderborn und Mainz Helmarshausen schließlich zu Mainz gekommen ist<sup>219</sup>.

In der Gegend von Corvey stoßen gemäß der oben schon genannten Urkunde von 940 drei Comitate zusammen<sup>220</sup>. Der eine wird unser Comitats Hermann sein, umso mehr als Höxter im Bericht über das Freigericht Schonlohn diesem Comitats zugewiesen wird. Der zweite wird unser Comitats Widukind sein, gleichgültig ob er sich an die Weser erstreckte, oder ob seine Grenze über den Kötterberg auf dem linken Weserufer läuft. Den dritten Comitats hätten wir dann auf dem rechten Weserufer zu suchen. Es wird der Comitats der späteren Grafen von Northeim sein (in den „Comitaten um den Harz“ als Comitats Bernhard bezeichnet). Dann würde die spätere Ostgrenze des Bistums Paderborn quer durch den Comitats der Grafen von Northeim gegangen sein. Da durch das Kloster Corvey und seine Kirchengründungen die kirchlichen Zustände hier wesentlich geändert sein können, kann man wohl vermuten, daß die Bistumsgrenze ursprünglich auf der Ostgrenze der Comitate Hermann und Widukind verlaufen sei, durch Corveys Kirchengründungen aber nach Osten verschoben worden sei. Eine solche Ausdehnung des Bistums Paderborn in den Bereich des Erzbistums Mainz und des Bistums Minden könnte nicht erfolgt sein ohne Einspruch dieser Bistümer bez. ohne entsprechende Entschädigung derselben. Es müßten sich also Gebiete nachweisen lassen, die Paderborn an Mainz bez. Minden abgetreten hätte.

Wir haben oben Vahlbruch, das 1031 im Comitats des Widukind genannt wird, diesem Comitats zusprechen müssen, trotzdem es außerhalb der Bistumsgrenze liegt<sup>221</sup>. Hier müßte also, wenn ursprünglich Comitatsgrenze und Bistumsgrenze zusammengefallen sind, Paderborn ein Gebiet an Minden abgegeben haben. — Vielleicht gemäß unseren obigen Überlegungen als Kompensation für ein Gebiet, das es mit der Sedes Höxter von Minden übernommen hatte.

Wenn diese Schlußfolgerung richtig ist, müßte erst recht an das Erzbistum Mainz ein erhebliches Gebiet von Paderborn abgetreten worden sein als Kompensation für das auf dem rechten Weserufer liegende Gebiet der Sedes Höxter, das nach unseren Überlegungen zum Comitats der Grafen von Northeim, also zum Erzbistum Mainz gehört haben müßte. Die einzige

<sup>217</sup> Erhard. Cod. Nr. 87, 13. Vita Meinw. cap. 78; D C II 158; D H III 206.

<sup>218</sup> s. o. S. 248.

<sup>219</sup> Holscher. Westf. Zs. 37. II. S. 18.

<sup>220</sup> s. o. S. 231.

<sup>221</sup> s. o. S. 231 f.

Stelle, wo das Bistum Paderborn noch an das Erzbistum Mainz stößt, wo also eine solche Kompensation möglich war, ist das Gebiet unseres Comitatus Dodico. Erinnern wir uns nun der Tatsache, daß das im Comitatus Dodico gelegene Kloster Helmarshausen vom Bischof von Paderborn geweiht wurde, daß die Vita Meinwerchi die Burg des Dodico als in der Diözese Paderborn gelegen bezeichnet<sup>222</sup>, so erscheint es gar nicht unwahrscheinlich, daß der Comitatus Dodico ursprünglich zum Bistum Paderborn gehörte, und daß später ein größerer Teil dieses Comitatus an Mainz abgetreten wurde als Kompensation für das Gebiet der Sedes Höxter, das zum Comitatus der Grafen von Northeim gehörte.

#### Ergebnis

Wir haben erkannt, daß die 1231 geschaffene Neueinteilung des Bistums weithin mit unserer Comitatusgliederung übereinstimmt. Wenn wir unsere Comitatusgliederung mit der Bistumsgliederung vor 1231, die wir einigermaßen haben rekonstruieren können, vergleichen, so könnten wir zwar einige Archidiakonate in Goen unserer Comitatus erkennen; aber daß je eine gewisse Anzahl kleiner und kleinster Archidiakonate je zu einem Comitatus zusammengehört hätten, würden wir kaum erschließen können. Auf keinen Fall hätten wir den Satz aussprechen können: Die kirchliche Gliederung habe sich an die Comitatusgliederung angelehnt.

Welche Ursachen können nun bewirkt haben, daß die Visitatoren aus einer kirchlichen Gliederung, die von unseren Comitatus fast nichts erkennen läßt, eine Neueinteilung schaffen, die weithin mit der Comitatusgliederung übereinstimmt? — Die politische Gliederung um 1231 kann nicht die Ursache gewesen sein; denn damals waren die Comitatus fast völlig in kleine Herrschaften zerfallen. Man kann sich auch nicht gut vorstellen, daß die Visitatoren die Absicht gehabt hätten, die alten Comitatus wieder aufleben zu lassen. Also bleibt nur die Annahme übrig, daß die Visitatoren auf eine ältere Bistumsgliederung — aus dem 11./12. Jahrhundert — zurückgegriffen haben, und diese alte Bistumsgliederung wird der Comitatusgliederung wahrscheinlich völlig entsprochen haben. In das 11./12. Jahrhundert verlegt man ja im Allgemeinen die Einrichtung der Archidiakonate<sup>223</sup> und damals wird auch die Comitatusgliederung noch lebendig gewesen sein.

Die gefundene Übereinstimmung von weltlicher und kirchlicher Gliederung hat noch eine besondere Bedeutung für unsere Untersuchung. Die Gliederung des Bistums in Skizze 8 und 9 ist eine reine Darstellung des Inhaltes einiger Urkunden von 1231; sie stellt eine Tatsache dar. Die Comitatusgliederung in Skizze 4 und verbessert in Skizze 7 ist die Rekonstruktion eines Zustandes des 9.—11. Jahrhunderts, die richtig oder falsch sein kann. Wenn diese Rekonstruktion weithin übereinstimmt mit der Darstellung eines Zustandes von 1231, so bedeutet das einen schwerwiegenden Beweis für die Richtigkeit unserer Rekonstruktion der Comitatus und der angewandten Methode.

<sup>222</sup> Vita Meinwerchi cap. 13.

<sup>223</sup> Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. 4. Aufl. Bd. III. S. 10 ff.

Als Ergebnis können wir zusammenfassen: Eine so weitgehende Übereinstimmung zwischen weltlicher und kirchlicher Gliederung zwingt zu dem Schluß, daß zum mindesten in diesem Gebiet ursprünglich eine völlige Übereinstimmung bestanden hat<sup>224</sup>.

#### IV. Comitatus und Gauen

Wie verhalten sich nach unseren Ergebnissen die Gauen zu den Comitatus? — Der Treveresga hat teil an drei Comitatus: Paderborn, Ludolf, Hahold III; das Sindfeld an den zwei Comitatus: Ludolf, Hahold II; das Sorathfeld an den Comitatus: Paderborn, Ludolf. Die anderen kleinen Gauen liegen zu mehreren in einem Comitatus. Alle großen Gauen erstrecken sich je über zwei Comitatus: der Padergau über die Comitatus Paderborn, Hahold I; der Nihtersi über die Comitatus: Hahold II, Dodico; der Nettegau über die Comitatus: Dodico, Hermann; der Waizagawi über die Comitatus Hahold I, Widukind. (Der Waizagawi erstreckt sich auch noch über einen Comitatus nördlich der Bistumsgrenze.)

Eine Übereinstimmung zwischen Gauen und Comitatus besteht also in unserem Gebiet nicht<sup>224a</sup>. Für die Verfassungsgeschichte haben die Gauen an Bedeutung verloren, aber dafür wird der Weg frei für neue Fragestellungen.

Mit der Comitatusgliederung sind je bestimmte Gebiete zusammengeschlossen worden, die Einwohner eines Comitatus konnten Veranlassung nehmen, ihrem Comitatusgebiet einen Namen zu geben, oder die Behörde konnte das tun. Es sind ja auch, besonders in Süddeutschland, viele Comitatusnamen überliefert; in unserem Gebiet kennen wir nur zwei, Hessa und Angraria. Dagegen ist kein Grund einzusehen, warum man einem sich über einundeindrittel Comitatus erstreckenden Gebiet hätte einen Namen geben sollen. Ein solches Gebiet ist der Nettegau, der nicht einmal landschaftlich einheitlich ist; er umfaßt das Einzugsgebiet der Nette, reicht aber darüber hinaus in das Gebiet der Diemel, da er am Comitatus des Dodico Anteil hat. So muß man annehmen, daß der Nettegau schon vor der Comitatusgliederung bestanden hat. Das gleiche würde für den Padergau, Nihtersi und Waizagawi gelten.

Solche vermutlich vorcomitatliche Gauen sind auch in anderen Gebieten festgestellt<sup>225</sup>. Damit ergibt sich die Aufgabe, sie weiter zu suchen, und es erhebt sich die Frage, wie sie entstanden sind; doch wollen wir diese Frage hier nicht weiter verfolgen.

<sup>224</sup> Aus diesem Satz, der wörtlich in meiner Arbeit: Comitatus im karolingischen Reich steht, ist in einer Besprechung: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters Bd. 10/1 (1953) S. 265 der mißverständliche Satz geworden: „er nimmt eine ursprüngliche Übereinstimmung zwischen weltlicher und kirchlicher Gliederung . . . an“.

<sup>224a</sup> Siehe dazu: Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen. Forschgn. z. Gesch. Nieders. Bd. 3. Heft 1. Prinz, Pagus und Comitatus. Arch. f. Urkundenf. 17. 1942.

<sup>225</sup> Als vorcomitatlicher Gau wurde in: Comitatus um den Harz. Harz-Zeitschr. Jg. 1. 1948 S. 33 der Rittgau angesprochen. Einige vorcomitatliche Großgaue (provinciae) in Hessen und Franken wurden ausführlich behandelt in: Comitatus in Hessen (Manusk.). S. a. Comitatus im karolingischen Reich S. 12.

Ein anderes Problem stellt der Gau Erpesfeld. Die Silbe -feld bedeutet eine unbewaldete Fläche, wie das Sindfeld und Matfeld wohl sind. Solche unbewaldete Flächen sind im allgemeinen nicht sehr groß. Nun erstreckt sich aber das Erpesfeld, da Brilon und das 40 km entfernte Hoinkhausen in ihm genannt werden, über ein recht großes Gebiet, in dem ein großer Wald liegt und die Ruhr mit einigen Nebenbächen fließt. Darnach müßte der ursprünglich für ein kleines Gebiet geltende Name sich auf ein großes Gebiet ausgedehnt haben. Es hat eine Namensausdehnung stattgefunden, für die wir einen Grund suchen müssen. Nahe liegt die Vermutung, daß man einem Verwaltungsbezirk den Namen einer in ihm liegenden kleinen Landschaft gegeben habe<sup>226</sup>. Es könnte also Erpesfeld Goname und Comitatsname gewesen sein<sup>227</sup>.

Eine ähnliche Namensausdehnung beobachten wir beim Paderga, Nettegau und Almegau, wenn das für den Almegau angegebene Oistorf richtig als Ösdorf nördlich Marsberg gedeutet ist<sup>157</sup>.

Unter den Gauen des Hahold wird auch „Sewardeshusun“ genannt. Dieser „pagus“ wird nicht größer gewesen sein als die Flur des Ortes Sewardshausen. Es ist kein Grund einzusehen, weshalb die Einwohner dieses Ortes oder der weiteren Umgebung die Flur gerade dieses Ortes als „pagus“ bezeichnet haben sollten. Man wird also den „pagus Sewardeshusun“ nicht als Name einer Landschaft auffassen können, d. h. als das, was wir für gewöhnlich einen Gau nennen. Näher liegt die Vermutung, daß dieser „pagus“ nur auf dem Papier bestanden hat, vielleicht nur in dieser einen Urkunde, um die Grenze des Comitats Hahold zu beschreiben<sup>228</sup>. Die Comitatsgrenze geht hier offenbar quer durch den Gau Nihtersi und war keine natürliche Grenze (Wasserscheide oder Wasserlauf), sondern die Flurgrenze des Ortes Sewardshausen.

Was für den „pagus Sewardeshusun“ leicht erkennbar ist, könnte auch für Gession, Gambiki, Balleuan gelten und vielleicht auch für manchen kleinen Gau, der in den anderen Schenkungen erwähnt wird<sup>229</sup>. Die Siedlungskunde brauchte sich dann nicht zu bemühen, diese Gaue etwa aus dem geographischen Bau des Landes zu erklären. Eine Reihe mittelgroßer Gaue im Bistum Osnabrück hat Prinz als Siedlunginseln nachweisen können<sup>230</sup>.

<sup>226</sup> Über Namensausdehnung und Namensbeschränkung s. Comitatus im karolingischen Reich S. 10 ff. — Zu verbessern ist dort die Ausführung über den Erdagau. Nach den Ortsdeutungen in der neuen Ausgabe des Codex Lauresh. von Glöckner sind für den Erdagau eine Reihe von Orten weggefallen. Damit kann der Erdagau nicht mehr als Comitatsname sondern nur noch als Goname angesprochen werden.

<sup>227</sup> s. o. S. 243.

<sup>228</sup> Die Beschreibung einer Grenze durch Angabe der an ihr liegenden Gebiete wird angewandt in der Reichsteilungsbeschreibung von 806 und 839, wo die Teilungslinie quer durch Burgund geht. Im ersteren Falle werden nur die Comitatus auf der einen Seite der Teilungslinie aufgeführt, bei der anderen die Comitatus und Dukate auf beiden Seiten. s. Wagner, Comitatus in den Reichsteilungsbeschreibungen (Manusk.).

<sup>229</sup> Gaue ähnlicher Bedeutung sind einige der Gaue, die den Comitatus Boto beschreiben (DH II 444). s. Comitatus um den Harz. S. 11.

<sup>230</sup> Prinz (s. Anm. 199) S. 21 ff.

## V. Die Comitatus und der Bau der Landschaft

Bei der Rekonstruktion der Comitatus haben wir keine Rücksicht auf den Bau der Landschaft genommen. So können wir jetzt prüfen, ob und wieweit die Comitatus dem Bau der Landschaft angepaßt sind.

In Skizze 11 sind die Gewässer dargestellt und die wesentlichen Wasserscheiden durch punktierte Linien angedeutet. An die für uns in Betracht kommenden Wasserläufe sind die Namen angeschrieben. Die Comitatusgrenzen sind durch unterbrochene Linien eingetragen im wesentlichen so, wie sie unsere Rekonstruktion ergeben hat. Da wo die rekonstruierten Grenzen ungefähr mit Wasserscheiden zusammenfielen, wurde in dieser Skizze die Grenze in die Wasserscheide gelegt doch mit der Bedingung, daß kein Ort, der für einen Comitatus bestimmt war, dadurch in einen fremden Comitatus gekommen ist.

Betrachten wir zunächst den Aufbau der Landschaft. Quer durch das Bistum geht die Wasserscheide zwischen Rhein und Weser. Sie tritt im Nordwesten in das Bistum ein, läuft auf dem Teutoburger Wald zunächst nach Südosten, dann nach Süden, bis sie auf die Wasserscheide der Diemel stößt; auf dieser läuft sie weiter nach Südwesten. Sie grenzt ein Gebiet ab, das von der Lippe und der Alme entwässert wird. — Auf der Weserseite erkennen wir deutlich vier Flußgebiete: das der Werre, das der Emmer, das der Nethe und das der Diemel. Das Gebiet südlich des Einzugsgebietes der Diemel entwässert durch die Eder nach der Fulda.

Zu diesem Flußsystem stehen unsere Comitatus in enger Beziehung. Das Rheingebiet nehmen die beiden Comitatus Paderborn und Ludolf ein; der Comitatus Ludolf umfaßt das Einzugsgebiet der Alme, der Comitatus Paderborn das der Lippe; doch gibt der letztere ein kleines Stück des Rheingebietes an den Comitatus Hahold ab, der Comitatus Ludolf umfaßt noch ein kleines Stück Wesergebiet am Oberlauf der Diemel. Diese beiden Abweichungen beruhen nicht auf falscher oder unsicherer Rekonstruktion. Das Stück Rheingebiet im Comitatus Hahold ist der in der Urkunde von 1011 genannte Paderga; das Stück Wesergebiet im Comitatus Ludolf ist sicher bestimmt durch eine Reihe von Orten, die zum Go Haldinghausen genannt sind.

Im Wesergebiet entspricht der Comitatus Hahold ziemlich genau dem Einzugsgebiet der Werre, das zugefügte Stück Rheingebiet haben wir schon genannt. — Der Comitatus Widukind umfaßt, soweit wir ihn bestimmen konnten, das Einzugsgebiet der Emmer. — Das Einzugsgebiet der Nethe liegt völlig im Comitatus Hermann, doch gehört zu diesem Comitatus noch ein erheblicher Teil vom Einzugsgebiet der Diemel. — Das Einzugsgebiet vom Oberlauf der Diemel bildet den Comitatus Hahold II; für das an den Comitatus Ludolf abgegebene Diemelgebiet hat er ein Stück Fuldagebiet am Lauf der Itter; das wird der 1011 für ihn genannte Ittergau sein. — Der Comitatus Dodico beschränkt sich auf einen Teil des Einzugsgebietes der unteren Diemel.

Da fast kein Comitatus reinlich auf ein Einzugsgebiet beschränkt ist, kann nur ein Teil der Comitatusgrenzen auf Wasserscheiden liegen. An gewissen Stellen ist auch ein Einhalten der Wasserscheide gar nicht möglich. Die Süd-

grenze des Comitats Paderborn muß an irgend einer Stelle die Alme überschreiten, deren Unterlauf ja sinngemäß zum Gebiet der Lippe gehört. Dasselbe gilt von der Nordgrenze des Comitats Hahold I; auch sie überschreitet die Werre und läßt ihren Unterlauf, der ja Wesergebiet ist, außerhalb.

Eigentümlich ist das geringfügige Zurückweichen von der Wasserscheide westlich Schildesche, wo nur der oberste Lauf eines Baches außerhalb bleibt. Wir beobachten dasselbe an der Südgrenze des Comitats Dodico.

Sehen wir von diesen kleinen Abweichungen ab, so erkennen wir die Comitategliederung als außerordentlich gut dem Aufbau der Landschaft angepaßt. Wenn heute jemand den Auftrag bekäme, unser Gebiet in Verwaltungsbezirke von ca. 1500 qkm, wie sie damals gebraucht wurden, einzuteilen, so würde er kein wesentlich anderes Ergebnis bekommen. Also muß die Comitategliederung systematisch angelegt sein, sie muß das Ergebnis einer organisatorischen Tätigkeit sein<sup>231</sup>.

Dieses Ergebnis wird manchen erschrecken, er wird einwerfen, solche Einteilung könne ohne genaue Karten nicht erzielt werden. Dann müßte in unseren Ausführungen ein Fehler stecken. Gehen wir also nochmals zurück.

Wir haben aus verhältnismäßig wenig Urkunden eine rohe Comitategliederung erschlossen und in einer Karte festgelegt. Gegen diese Rekonstruktion kann man mehr oder weniger stichhaltige Gründe vorbringen. — Wir haben dann aus spätmittelalterlichem Material die wahrscheinliche alte Comitategliederung rekonstruiert und in einer Karte festgelegt. Auch hier kann man an dieser oder jener Stelle Bedenken haben. Wenn nun aber beide voneinander unabhängige Ergebnisse in allen wesentlichen Zügen übereinstimmen, so kann man das Ergebnis kaum noch anzweifeln. — Wir haben dann die kirchliche Gliederung von 1231 aus den Urkunden in eine Karte übertragen und gar nichts an eigenen Schlüssen hinzugefügt. Diese Karte zeigt wiederum im wesentlichen dieselbe Gebietsaufteilung und läßt sogar die Unterteile der Comitats, die Goe, an einzelnen Stellen erkennen. Das ist

<sup>231</sup> S. Krüger. Studien zur Sächsischen Grafchaftsverfassung im 9. Jahrhundert. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 19. Heft 1950 S. 33 Anm. 5 wünscht von mir den Nachweis einer „tadellos funktionierenden Bürokratie im frühen Mittelalter“ erbracht „aus zeitgenössischen Quellen“. — Wenn aus den eben gemachten Ausführungen eine hohe organisatorische Fähigkeit der karolingischen Beamten erschlossen wird, so läßt das wohl auch auf eine tadellos funktionierende Verwaltung schließen. Aus zeitgenössischer Quelle, der Beschreibung der Teilung des Lotharschen Reiches 870, glaube ich in meiner Arbeit: Comitats in den Reichsteilungsbeschreibungen (1948 abgeschlossenes Manuskript, deponiert auf der Universitäts-Bibliothek Göttingen und über den deutschen Leihverkehr erhältlich) den Beweis erbracht zu haben. — Wenn der Bearbeiter dieser Teilung eine 30 Jahre zurückliegende Akte, die Descriptio imperii von 839/40, benutzt hat, so weist das auf eine hohe Verwaltungstechnik hin. Und wenn er, um zwei Comitats gleichen Namens zu charakterisieren, die alten Grafen nennt, anstatt ins Nebenzimmer zu gehen und seinen Kollegen nach den derzeitigen Inhabern der Comitats zu fragen, so kann man dieses Verhalten auch Bürokratie nennen.

eine weitere, sehr schwer wiegende Bestätigung unserer Comitategliederung. — Diese dreimal erhaltene Comitategliederung, bei der der Aufbau der Landschaft in keiner Weise berücksichtigt worden war, haben wir ohne irgendwelche Schlüsse oder Hypothesen in die Gewässerkarte eingetragen; die gute Anpassung der Comitats an die Landschaft ist ohne weiteres ersichtlich.

Nun haben wir die Wahl, in alledem nur das Spiel des Zufalls zu sehen oder die Comitategliederung als organisatorische Leistung zu achten. Entscheiden wir uns für das letztere, so müssen wir die Leistungen jener Männer bewundern, aber wir brauchen ihnen keine übernatürlichen Fähigkeiten zuzuschreiben. Wir finden dieselben Fähigkeiten heute noch bei Menschen, die mit der Natur verbunden geblieben sind; jene Männer werden sie nur durch stetige Übung hoch entwickelt haben.

Wie verhalten sich unsere Ergebnisse zur Verfassungsgeschichte? — Wir entnehmen aus einer neueren Rechtsgeschichte die Sätze<sup>232</sup>: „Der Amtsbezirk eines Grafen war in karolingischer Zeit die Grafenschaft (comitatus), die aus drei bis vier Hundertschaften<sup>233</sup> gebildet wurde“; „die Hundertschaften hießen in Sachsen Goe“. Der Graf war zuständig für Prozesse um Eigen. Die Freigerichte, in denen die bäuerlichen Freien Gerichtsstand und Schöffennamt behalten hatten, setzten die Grafengerichte fort. — Diese Sätze entsprechen genau dem, was wir oben als Vorstellung eines Comitats der Rekonstruktion der Comitats aus spätmittelalterlichem Material vorausgeschickt hatten.

„So verschwand (im Mittelalter) die gleichmäßige Einteilung des Reiches in Grafenschaften“<sup>232</sup>. — Diese „gleichmäßige Einteilung des Reiches in Grafenschaften“ (wir haben sie Comitats genannt) war bislang im wesentlichen ein reines Vorstellungsbild, das durch die Gaukarten nur sehr unvollkommen, zum Teil falsch, dargestellt wurde. Unsere Untersuchungen haben es ermöglicht, die Comitats einteilung zunächst für ein Teilgebiet kartennäßig darzustellen. Für die viel umstrittene Frage der Beziehungen zwischen Comitats, Gauen und kirchlicher Gliederung hat die gefundene Comitats einteilung klare Ergebnisse geliefert.

Gar nicht passen unsere Ergebnisse zu den Anschauungen von Mitteis, Schlesinger, Waas usw.<sup>234</sup>, nach denen es Comitats in unserem Sinn eigentlich gar nicht gegeben habe. Doch wendet sich gegen diese Anschauungen E. Frh.

<sup>232</sup> Schwerin-Thieme. Deutsche Rechtsgeschichte. 1950. S. 77. 171. 82. 182.

<sup>233</sup> Wir haben überall die Comitats aus drei Goe bestehend gefunden; nur bei friesischen Comitats fanden sich Andeutungen, daß sie aus vier Goe (Hundertschaften) bestanden haben könnten.

<sup>234</sup> Mitteis. Der Staat des hohen Mittelalters. 3. Aufl. 1948 S. 50. Schlesinger. Die Entstehung der Landesherrschaft. Sächs. Forschgn. zur Geschichte. I. 1941. Waas. Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter. Histor. Studien. Heft 335. 1938.

S. Krüger (s. Anm. 231) S. 37: „Der Komitat erscheint nicht als geschlossenes Gebiet, sondern er verteilt sich scheinbar regellos über weite Flächen.“

v. Guttenberg und Stolz<sup>235</sup>; auch Stengel<sup>236</sup> setzt sich „ausdrücklich von der neuerdings üblich gewordenen Abwertung der fränkischen Grafschaft, die selbst unter Karl dem Großen kein durchgehendes Verwaltungsprinzip gewesen sei“ ab<sup>237</sup>.

11 Skizzen  
zu Gotthold Wagner  
Comitate im Bistum Paderborn

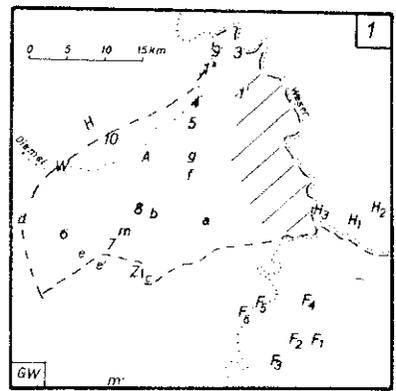
<sup>235</sup> E. Frh. v. Guttenberg, *Deutsch. Archiv* Bd. 6 1943 S. 598 ff. und Festschrift f. Stengel, 1952, S. 93 ff.  
Stolz, *Das Wesen der Grafschaft im Raume Oberbayern-Tirol-Salzburg*, *Zs. f. bayr. Landeskunde* Bd. 15, 1949, S. 86 ff.

<sup>236</sup> Stengel, *Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt*, *Gedächtnisschrift f. Rörig*, 1953, S. 40 Anm. 16.

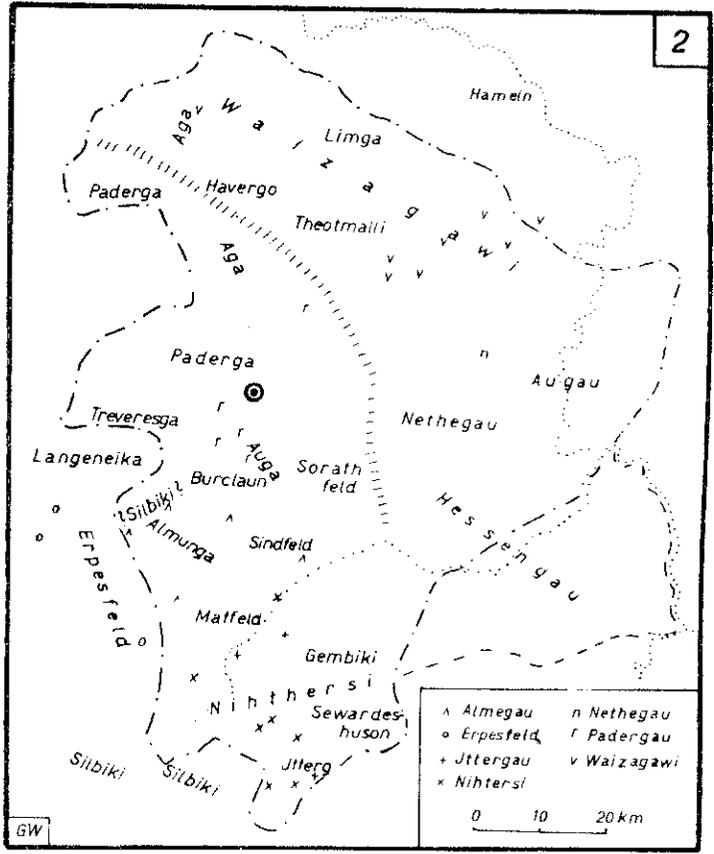
<sup>237</sup> K. S. Bader, *Hist. Zeitsch.* Bd. 176 1953 S. 457 äußert sich vermittelnd: „in karolingischer Zeit ... Comitatsverfassung, die das Reich in halbwegs feste und einigermaßen beständige Bezirke einteilt.“

b „ausdrücklich von der  
 ikischen Grafschaft, die  
 les Verwaltungsprinzip

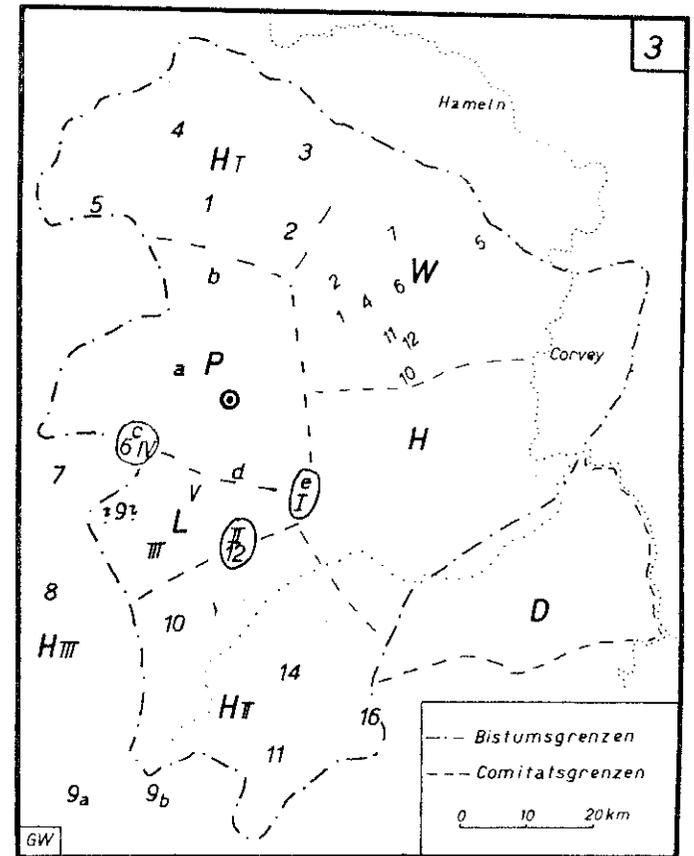
Skizze 1 zeigt die Rekonstruktion  
 des Comitatus Dodico. Die Symbole  
 sind erläutert auf S. 223 ff.



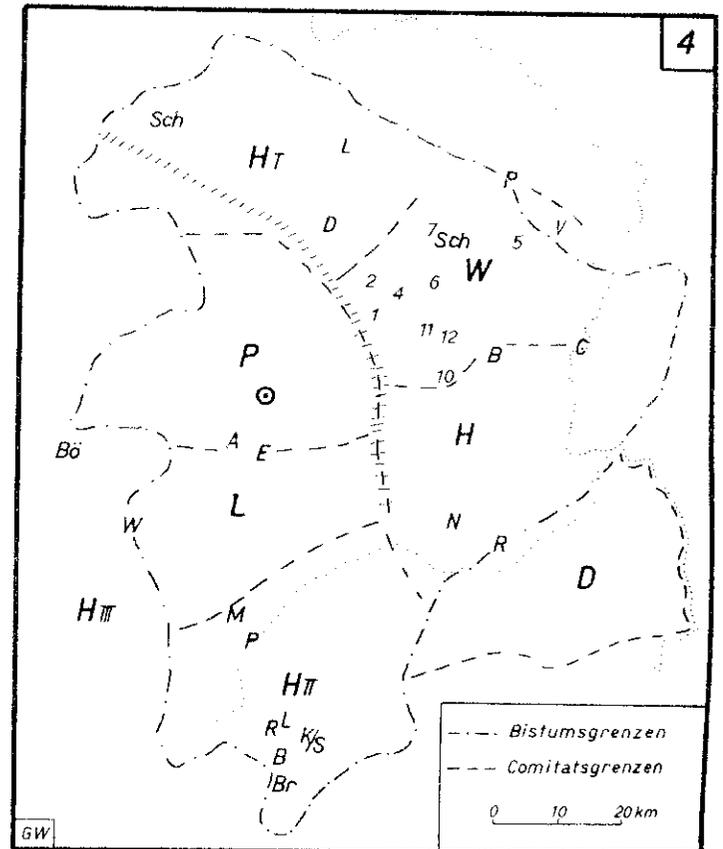
598 ff. und Festschrift f.  
 ern-Tirol-Salzburg. Zs. f.  
 Stadt. Gedächtnisschrift f.  
 Bert sich vermittelnd: „in  
 sich in halbwegs feste und



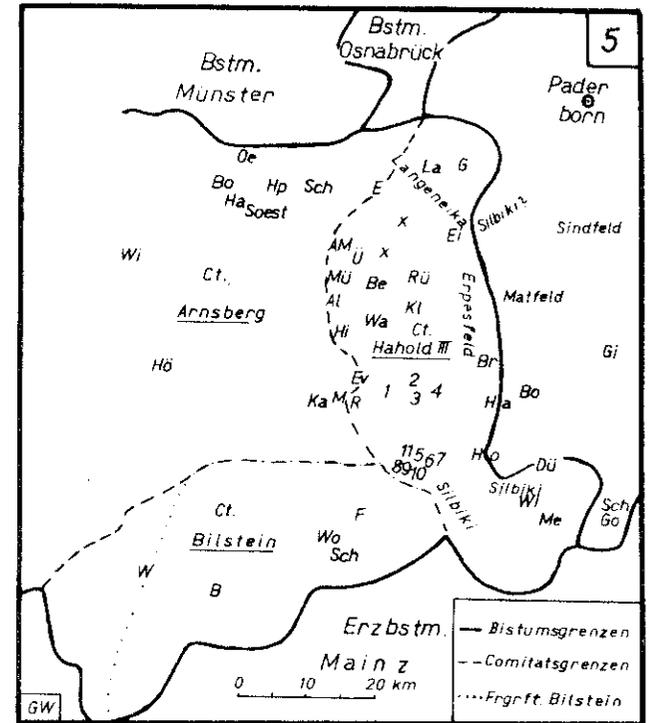
Skizze 2 zeigt die Gaue der an Paderborn geschenkten Comitatus und die  
 Rekonstruktion dieser Comitatus. Siehe S. 226 ff.



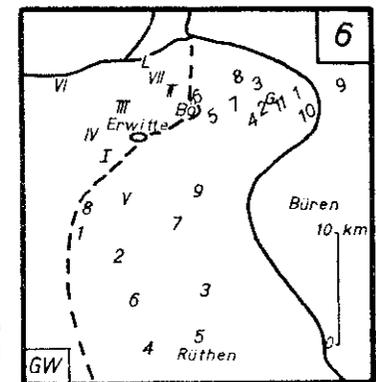
Skizze 3 zeigt die Gaue der an Paderborn geschenkten Comitata und die Rekonstruktion dieser Comitata. Siehe S. 226 ff.



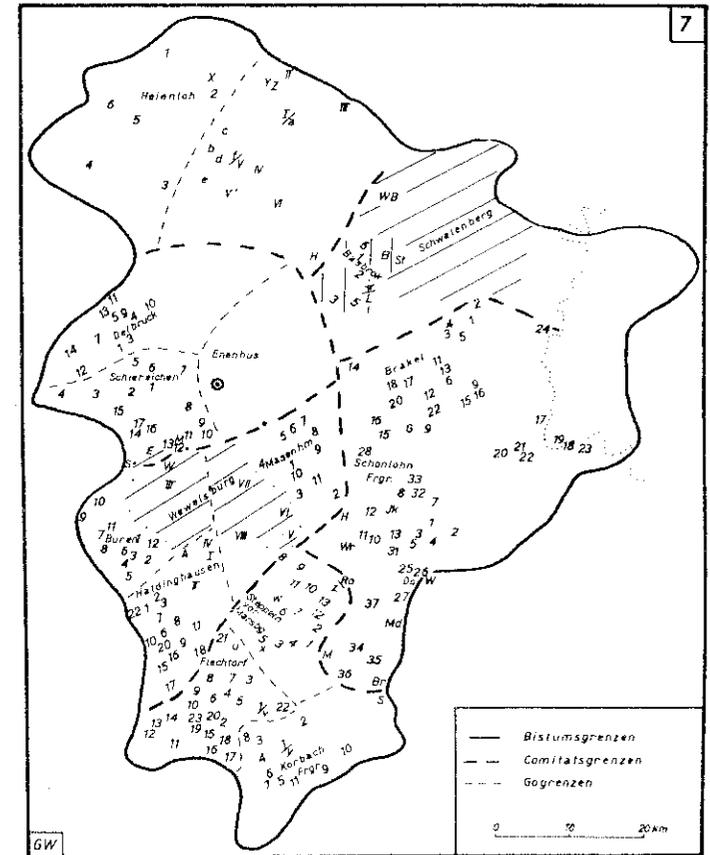
Skizze 4 zeigt die rekonstruierten Comitatus mit genaueren Grenzen. Siehe S. 228.



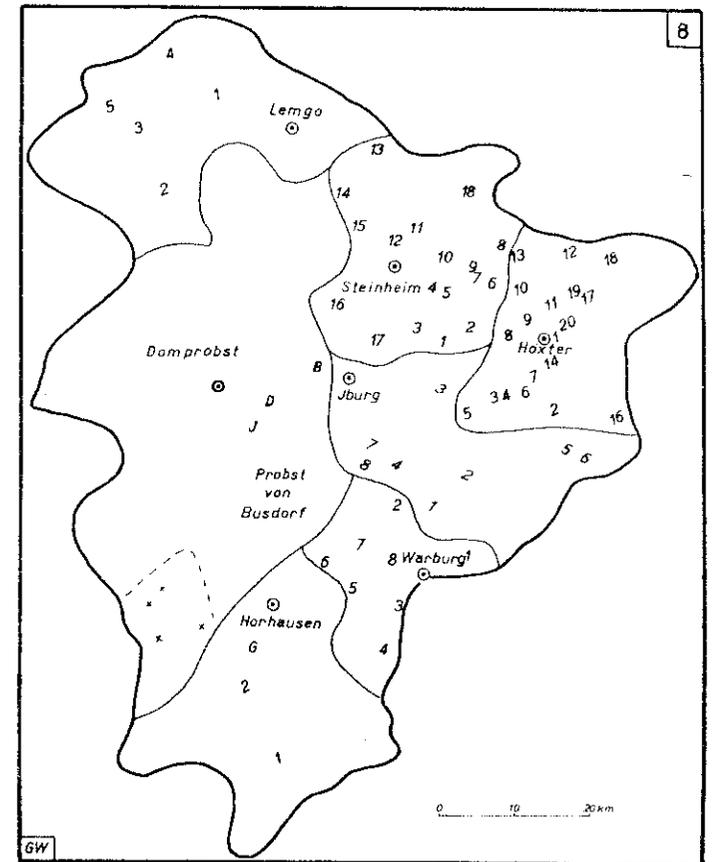
Skizze 5 zeigt die Rekonstruktion des außerhalb des Bistums gelegenen Comitats Hahold III aus spät mittelalterlichem Material. Siehe S. 236 ff.



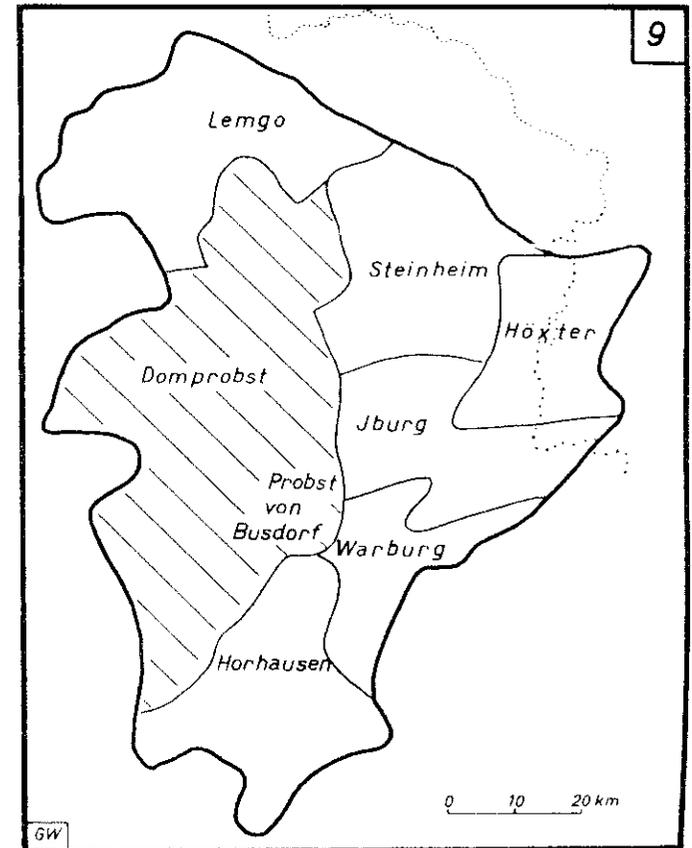
Skizze 6 zeigt die Westgrenze des Comitats Hahold III in der Gegend von Erwitte. Siehe S. 243 ff.



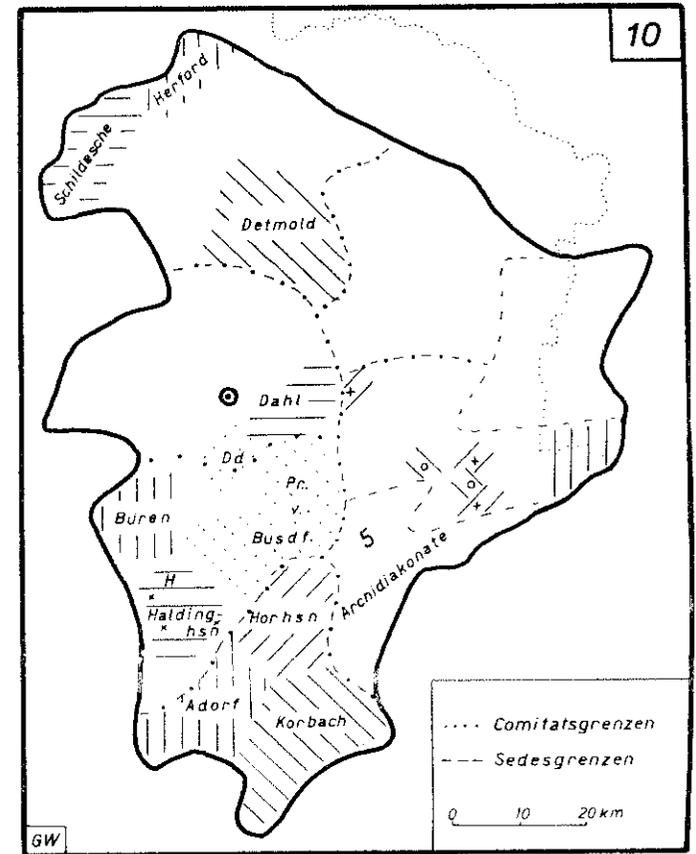
Skizze 7 zeigt die Goe und Freigerichte des Bistums und die daraus rekonstruierten Comitats. Siehe S. 246 ff.



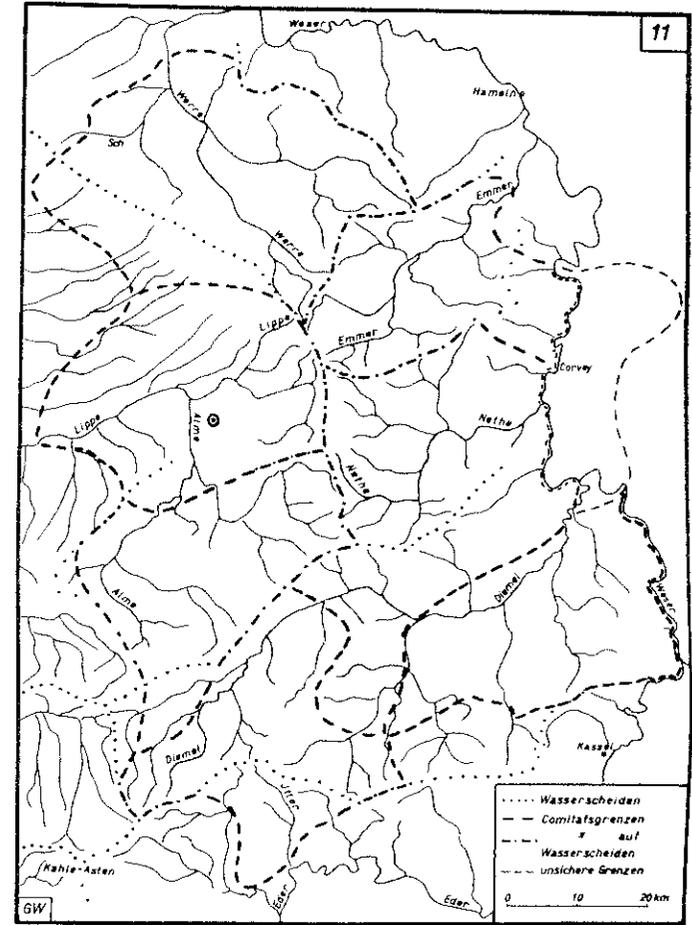
Skizze 8 zeigt die kirchliche Neugliederung des Bistums nach 1231. Siehe S. 255 ff.



Skizze 9 zeigt die Neugliederung noch übersichtlicher. Siehe S. 255 ff.



Skizze 10 zeigt die Rekonstruktion der kirchlichen Gliederung vor 1231.  
 Siehe S. 257 ff.



Skizze 11 zeigt, wie gut die rekonstruierten Comitata dem Bau der Landschaft — dargestellt durch Flüsse und Wasserscheiden — angepaßt sind. Siehe S. 267 ff.